

## U n t e r r i c h t u n g

durch den Präsidenten des Landtags

### **Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes – LWEntG vom 3. Juli 2012 in Rheinland-Pfalz**

Der mit Schreiben der Ministerin für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten vom 7. Mai 2018 dem Präsidenten des Landtags übermittelte Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes ist zu Ihrer Information dieser Unterrichtung angefügt.

Der Bericht kann darüber hinaus auch auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten ([www.mueef.rlp.de](http://www.mueef.rlp.de)) abgerufen werden.

Hendrik Hering  
Präsident des Landtags





**Erfahrungsbericht**  
**zum Vollzug des**  
**Wasserentnahmeentgeltgesetzes-LWEntG**  
**vom 3. Juli 2012 in Rheinland-Pfalz**

## **Gliederung**

1. Einführung des Gesetzesvorhabens
2. Ziele des Gesetzesvorhabens
3. Zwischenzeitliche Entwicklungen in anderen Bundesländern
4. Vollzug im Land Rheinland-Pfalz
  - 4.1 Organisation
  - 4.2 IT-Fachverfahren
  - 4.3 Entgeltpflichtige
  - 4.4 Vollzugserfahrungen
    - 4.4.1 Ausnahmetatbestände
    - 4.4.2 Bemessungsgrundlagen nach § 2 LWEntG
    - 4.4.3 Entgeltpflichtige nach § 3 LWEntG
    - 4.4.4 Verrechnungen nach § 4 LWEntG
    - 4.4.5 Festsetzung, Vorauszahlung, Widerspruchsverfahren - §§ 6, 7 LWEntG
5. Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt
  - 5.1 Entwicklung der Einnahmen
  - 5.2 Bildung von Haushaltsresten
6. Verwendung
  - 6.1 Art und Umfang der Mittelverwendung
    - 6.1.1 Förderprogramm Wasserwirtschaft
    - 6.1.2 Förderprogramm Gewässerschonende Landwirtschaft
    - 6.1.3 Sonstige Mittelverwendung
7. Bewertung des Gesetzesvorhabens

- 7.1 Zielerreichung
- 7.2 Folgen für die Entgeltpflichtigen
- 7.3 Anpassungsbedarf

## 1. Veranlassung

In der Koalitionsvereinbarung Rheinland-Pfalz 2011 – 2016 wurde festgelegt, dass ein Wasserentnahmeentgelt für Grund- und Oberflächenwasserentnahmen eingeführt werden soll. Der rheinland-pfälzische Landtag hat in seiner Plenarsitzung am 20. Juni 2012 das „Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG) beschlossen. Das Gesetz ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten (**Anlage 1, LT-Drucksache 16/1158**).

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass eine Gesetzesfolgeabschätzung durch den engen zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2012/2013 nicht erfolgt ist.

Im Vorfeld wurde das Gesetzesvorhaben in der Ministerratssitzung vom 17.04.2012 behandelt und hierzu der Beschluss gefasst, dass das zuständige Ressort (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) nach Ablauf von 4 Jahren nach Inkrafttreten eine Gesetzesfolgeabschätzung vornimmt und über die Ergebnisse berichtet.

Mit diesem Bericht werden die Erfahrungen aus dem Vollzug der Jahre 2013 – 2016 zusammengestellt und damit dem Anliegen des Ministerrates Rechnung getragen.

## 2. Ziele des Gesetzesvorhabens

Die Begründung zum Gesetzentwurf verweist darauf, dass mit dem Wasserentnahmeentgelt eine Abgabe zur Abschöpfung des besonderen Vorteils eingeführt werden soll, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilnahme an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteil wird. Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen. Durch eine klare gesetzliche Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit dem Wasserentnahmeentgelt zudem ein Finanzierungsinstrument geschaffen, das den aktuellen wasserwirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Erreichung der Umweltziele nach der **EU-Wasserrahmenrichtlinie**,

- durch naturnahe Entwicklung unserer Gewässer einschließlich des natürlichen Wasserrückhaltes in der Fläche für einen vorsorgenden **Hochwasserschutz**
- durch eine zielgerichtete Grundwasserbewirtschaftung einschließlich einer **gewässerschonenden Landwirtschaft**,
- der Schutz und die Sicherung der wertvollen Ressource Wasser, insbesondere für eine quantitativ und qualitativ **hochwertige öffentliche Trinkwasserversorgung**

Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Hierbei kommt neben dem Instrument der Abwasserabgabe dem Wasserentnahmeentgelt eine besondere Bedeutung zu, da die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung Wasserdienstleistungen i.S.d. EU-WRRL darstellen.

Mit Gesetz vom 11. April 2016 wurde dieser Grundsatz zwischenzeitlich auch in das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes eingefügt (§ 6a WHG Grundsätze für die Kosten von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen).

### **3. Zwischenzeitliche Entwicklungen in anderen Bundesländern**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des LWEntG haben weitere zwölf Länder über Regelungen eines Wasserentnahmeentgelts (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) verfügt.

Im Berichtszeitraum gab es folgende maßgeblichen Entwicklungen

#### Baden-Württemberg

Der „Wasserpennig“ (= Wasserentnahmeentgelt) wurde mit Gesetz vom 16.12.2014 zum 01.01.2015 im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung von bisher 5,1 Cent auf 8,1 Cent pro Kubikmeter angehoben. In einem zweiten Schritt wird das Wasserentnahmeentgelt ab dem 1.1.2019 im Bereich der öffentlichen

Wasserversorgung auf 10 Cent pro Kubikmeter und im Bereich der Verwendung von Oberflächenwasser von derzeit 1,0 Cent auf 1,5 Cent pro Kubikmeter erhöht.

#### Saarland

Das Saarländische Grundwasserentnahmeentgeltgesetz vom 01.05.2008 war bis zum 31.12.2012 befristet. Mit Gesetz vom 14.12.2012 wurde die Geltung bis zum 31.12.2020 verlängert. Desweiteren wurde die Zweckbindung angepasst und neben dem Schutz der Umweltressource Wasser auch um Maßnahmen nach der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie erweitert.

Die Landesregierung prüft derzeit eine Erhöhung der Entgelte.

#### Nordrhein-Westfalen

Mit dem Gesetz vom 02.04.2013 wurde der Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser zu Trink-/Brauchwasserzwecken von 4,5 Cent/m<sup>3</sup> auf 5 Cent/m<sup>3</sup> angehoben. Mit dem Gesetz vom 09.12.2014 wurde der Vollzug des Wasserentnahmeentgelts dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) übertragen.

#### Schleswig-Holstein

Mit Gesetz vom 13.12.2013 wurde ein einheitliches Wasserabgabengesetz geschaffen und damit das zuvor geltende Grundwasserabgabengesetz und das Oberflächenwasserabgabengesetz abgelöst. Damit ist auch eine moderate Erhöhung der Abgabensätze einhergegangen.

#### Sachsen

Das Land hat mit Gesetz vom 08.07.2016 die Wasserentnahmeabgabe auf die Nutzung der Wasserkraft rückwirkend zum 01.01.2013 abgeschafft.

#### Niedersachsen

Das Land hat mit Gesetz vom 18.12.2014 zum 01.01.2015 eine Erhöhung der Abgabensätze für die Wasserentnahmen vorgenommen.

#### Thüringen

Thüringen stellte im Juli 2012 einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts vor und plante das Gesetz zum 01.01.2013 einzuführen. Das Gesetzesvorhaben wurde zunächst zurückgezogen.



## **4. Vollzug im Land Rheinland-Pfalz**

### **4.1 Organisation**

Zuständig für den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes sind nach § 6 Abs. 2 LWEntG die Struktur- und Genehmigungsdirektionen als obere Wasserbehörden.

Für den Vollzug des neuen Wasserentnahmeentgeltgesetzes mussten in den Jahren 2012/2013 einige wichtige **Vorarbeiten** geleistet werden, um den angestrebten effizienten Vollzug zu gewährleisten:

#### **4.1.1 Identifikation der Entgeltpflichtigen**

Hierzu wurden auf der Grundlage der vorhandenen Daten zu Wasserentnahmen und den Angaben der Wasserbücher diejenigen rd. 500 Betreiber von Wasserfassungen (Grundwasser, Quellen, Uferfiltrat und oberirdische Gewässer) identifiziert, die die im Wasserentnahmeentgeltgesetz vorgesehenen Bagatellgrenzen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 12) überschreiten.

Für alle als potentiell entgeltpflichtig eingestuften Entnehmer musste ein aufwändiger Datenabgleich (wasserrechtliche Zulassungen, Entnahmestellen, tatsächliche Entnahmemengen etc.) vorgenommen und eine Entscheidung über den weiteren Einbezug in den Vollzug getroffen werden.

Es hat sich gezeigt, dass auch innerhalb der jeweiligen Organisationen der Entgeltpflichtigen erhebliche Abstimmungen erforderlich waren, um beispielsweise technische und entgeltrechtliche Zuständigkeiten für den neuen Vollzug zu bündeln. Dies tritt heute nur noch vereinzelt auf.

Problematisch gestaltete sich zunächst auch der Vollzug des LWEntG bei den amerikanischen Streitkräften, die vor dem Hintergrund des NATO-Truppenstatuts zunächst die Entgeltspflicht bestritten. Dieses Problem konnte in mehreren Gesprächen einer Lösung zugeführt und ein reibungsloser Vollzug sichergestellt werden.

#### **4.1.2 Regionale Informationsveranstaltungen**

In Abstimmung mit den Industrie- und Handelskammern und den kommunalen Spitzenverbänden hat das Umweltministerium in Informationsveranstaltungen in Koblenz, Ransbach-Baumbach, Trier, Mainz, Kaiserslautern und Ludwigshafen über die wichtigsten Arbeitsschritte von der Abgabe der Erklärung der Entnahmemengen pro Wasserfassung bis hin zu der Erstellung der Vorauszahlungs- und Festsetzungsbescheide durch die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion informiert.

### **4.1.3 Einführung eines elektronischen Erhebungsverfahrens**

Für einen effizienten Vollzug des Gesetzes wurde aufbauend auf den bereits gemachten Erfahrungen mit der elektronischen Erhebung der Abwasserabgabe von Anfang an auf eine ausschließlich elektronische Erhebung des Wasserentnahmeentgeltes gesetzt (§ 3 Abs. 3 LWEentG).

Aufbauend auf der bereits vorhandenen Fachdatenbank mit Stammdaten zu Wasserentnahmen wurde ein internetbasiertes Erhebungsverfahren konzipiert und realisiert, das mit dem Inkrafttreten des LWEentG einsatzfähig war (siehe 4.2).

### **4.1.4 Personal- und Sachausstattung bei den SGDen**

Um die umfangreichen Erfahrungen aus dem ähnlich gelagerten Vollzug der Abwasserabgabengesetze zu nutzen und um eine effiziente Auslastung des Personals zu erreichen, wurde das bei den SGDen vorhandene Personal um jeweils 2 neue Stellen aufgestockt sowie durch Optimierung der Ablauf- und Aufbauorganisation beim Vollzug der Abwasserabgabengesetze Personalkapazitäten für den Vollzug des LWEentG geschaffen. Zusätzlich wurde für die IT-Administration eine Stelle im Landesamt für Umwelt geschaffen. Seit dem Inkrafttreten des LWEentG ist der Personaleinsatz konstant. Die Sicherstellung eines leistungsfähigen Vollzugs für das neue Wasserentnahmeentgeltgesetz mit nur insgesamt fünf zusätzlichen Stellen ist bundesweit vorbildlich. Die Finanzierung dieser Stellen erfolgt aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes.

### **4.1.5 Veranschlagung im Haushalt**

Bereits bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2012/2013, also im Herbst 2011, musste ein Haushaltsansatz für die geschätzten Einnahmen ausgebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt lagen zu Entnahmemengen nur Angaben des Statistischen Landesamtes vor, die nur eine grobe Abschätzung der voraussichtlichen Einnahmen zuließen. Ausgehend von diesen Daten wurde ein Nettoaufkommen unter Abschätzung möglicher Verrechnungsbeträge für das erste Vollzugjahr von rund 20 Mio. EUR abgeschätzt und im Haushalt 2013 entsprechend veranlagt.

### **4.1.6 Abklärung von Vollzugsfragen**

Bei der Umsetzung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes in den praktischen Vollzug hat sich gezeigt, dass eine Vielzahl von unterschiedlichen Sachverhalten aufbereitet werden mussten, um einen landeseinheitliche Vollzug zu gewährleisten. Verwaltungsinern wurde hierzu eine FAQ-Liste bearbeitet, mit der gerade zum

Beginn des Vollzugs sowohl verwaltungsintern wie auch extern hilfreiche Unterstützung gegeben wurde (vgl. <http://geoportal-wasser.rlp.de> unter „Wasserentnahmeentgelt“)

Der Vollzug läuft seit dem Inkrafttreten des Gesetzes in folgender zeitlichen Taktung:

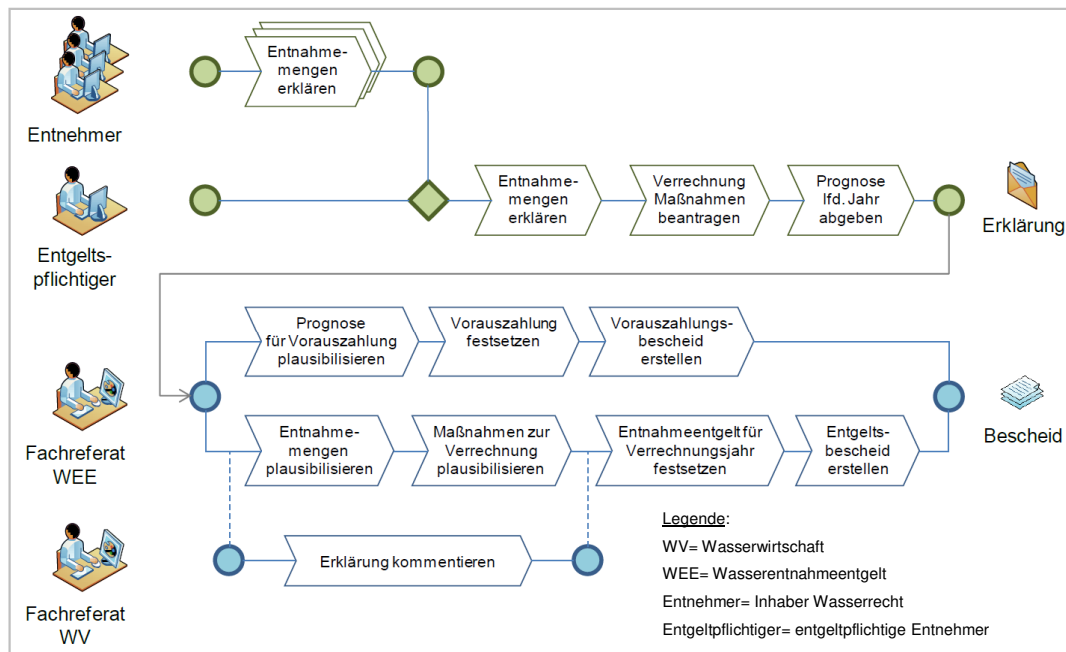
	<b>Entgeltpflichtiger</b>
01.01.– 01.03	Abgabe der Erklärung über die im Vorjahr entnommene Abwassermenge ( § 3 III) sowie einer Prognose der Entnahmemengen für das laufende Jahr (§ 7)
	<b>Behörde</b>
01.01.– ca. 30.07.	Prüfung der eingehenden Erklärungen, Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes für das Vorjahr- <u>Festsetzungsbescheid</u> (§ 6 III) mit entsprechend zu leistenden Zahlungen /Erstattungen
01.01.- ca. 31.05	Festlegung der Vorauszahlung für das laufende Jahr – <u>Vorauszahlungsbescheid</u> (§ 7 )
	<b>Entgeltpflichtiger</b>
ca. ab 01.07.	Zahlung des für das Vorjahr noch zu entrichtenden Betrags
ca. ab 01.01.	Ggf. Rückerstattung des für das Vorjahr zu viel gezahlten Betrags
01.07.	Leistung der Vorauszahlung für das Veranlagungsjahr (§ 7)

#### 4.2 IT-Fachverfahren (eGovernment)

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz legt in § 3 Abs. 3 fest, dass die abzugebenden Erklärungen elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck) sind. Eine Vorlage in Schriftform ist somit ausgeschlossen. Diese wichtige Festlegung wurde bei der Entwicklung des Gesetzesvorhabens getroffen, um den neuen Geschäftsprozess vollständig im Sinne der eGovernment-Strategie des Landes digital abzubilden.

Das hierzu entwickelte IT-Fachverfahren „eWaCent“ ist webbasiert. Dies hat den Vorteil, dass der gesamte Datenbestand an einer Stelle zentral vorgehalten wird und alle Geschäftsprozesse für die Anwender wie auch die Behörden auf der gleichen Datenplattform laufen.

Die Fachanwendung eWaCent bildet den gesamten Prozess für die Erhebung des Wasserentnahmeentgelts elektronisch ab und unterstützt die jeweiligen Anwendergruppen in allen Arbeitsschritten:



Um sicherzustellen, dass auch bei diesem vereinfachten elektronischen Verfahren die Erklärung nur von hierzu autorisierten Personen eingereicht wird, müssen die Entgeltpflichtigen die zur Nutzung der autorisierten Personen bestätigen und Änderungen daran bedarfsweise mitteilen.

Nach einigen Anlaufschwierigkeiten und erheblichem Beratungsaufwand durch die SGDen läuft die Fachanwendung zwischenzeitlich sehr stabil und bedarf nur noch geringfügiger Korrekturen. Die Anwendung bereitet den Entgeltpflichtigen nur wenige Probleme und wurde insgesamt mit hoher Akzeptanz angenommen.

Unter <http://geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/8860/> wird den Anwendern eine Vielzahl an weiterführenden Informationen, u.a. auch ein interaktives Tutorial, angeboten.

### 4.3 Entgeltpflichtige

Die Identifikation der maßgeblichen Entgeltpflichtigen war mit erheblichem Aufwand verbunden. Hierzu konnten vorhandenen Stammdaten sowie Wasserbucheinträge herangezogen werden. Ein Zugriff auf Daten des Statistischen Landesamtes war aus Datenschutzgründen untersagt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass vom Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes die weit überwiegende Zahl der zu veranlagenden Entgeltpflichtigen erfasst ist. Eine Unsicherheit besteht insbesondere für ungenehmigte Entnahmen, soweit diese bisher nicht auffällig waren.

Die Zahl der veranlagten Entgeltpflichtigen betrug für das Veranlagungsjahr 2016 **459**.

Jedem Entgeltpflichtigen sind die Stammdaten der Wasserfassungen aus der Fachdatenanwendung AKSWV (Auskunftssystem Wasserversorgung) zugeordnet.

Die Zahl der im Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes als entgeltpflichtig eingestuft Wasserfassungen (Wasserentnahmestellen) betrug für das Jahr 2016:

<b>Art der Wasserfassung</b>	<b>Anzahl</b>
Grundwasserfassungen	3.309
Oberflächenwasserfassungen	89

#### **4.4 Vollzugserfahrungen**

##### **4.4.1 Ausnahmetatbestände**

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz sieht in § 1 Abs. 2 verschiedene Ausnahmetatbestände vor. Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
4. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
5. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
6. zur Wasserkraftnutzung,
7. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
8. für Zwecke der Fischerei,
9. zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung,
10. in Form der Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
11. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
12. für Wasserentnahmen, die folgende Mengen nicht überschreiten:
  - a) bei Grundwasser 10.000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
  - b) bei oberirdischen Gewässern 20.000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.

In der Gesetzesbegründung wird darauf verwiesen, dass diese Ausnahmen schätzungsweise nur rund 10 Prozent der gesamten Wasserentnahmen umfassen.

Diese Annahme lässt sich nunmehr bestätigen:

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz hat für das Jahr 2013 die gesamte Menge an gewonnenem Wasser wie folgt bilanziert:

<b>Herkunft</b>	<b>Menge (m<sup>3</sup>)</b>
Grundwasser	230.191.000
Quellwasser	44.159.000
Angereichertes Grundwasser	1.079.000
Uferfiltrat	44.814.000
Summe „Grundwasser“ i.S.d. LWEntG	320.243.000
Fluss-, See- und Talsperrenwasser	1.591.374.000
Summe „Oberflächenwasser“ i.S.d. LWEntG	1.591.374.000
<b>Summe Wassergewinnung</b>	<b>1.911.617.000</b>

Im Vollzug des Wasserentnahmeentgeltes wurden für das Bezugsjahr 2013 folgende Entnahmemengen zugrunde gelegt:

<b>Herkunft</b>	<b>Menge (m<sup>3</sup>)</b>
Grundwasser	314.265.687
Oberflächenwasser	1.562.193.422
<b>Summe veranlagte Wasserentnahmen</b>	<b>1.876.533.437</b>

Vergleicht man die Summe des gewonnenen Wassers mit der insgesamt im Vollzug des Wasserentnahmeentgeltes veranlagten Wassermenge ergibt sich eine Quote von **98%**.

Die statistische Erhebung umfasst alle Betriebe des nichtöffentlichen Bereichs, die mindestens 2 000 Kubikmeter Wasser gewinnen sowie aus dem öffentlichen Netz oder von anderen Betrieben die mindestens 10 000 Kubikmeter Wasser beziehen.

Auch unter Einbezug der Wassermengen, die somit von der statistischen Erhebung ausgeschlossen sind, dürfte die Veranlagungsquote in der Vollzugspraxis deutlich über 90% liegen, so dass sich die in der Gesetzesbegründung zum Wasserentnahmeentgeltgesetz enthaltene Annahme bestätigt.

Einige wenige Ausnahmeregelungen haben in der Praxis zu Mehraufwand im Vollzug geführt:

- Werden geothermische Anlagen nicht für Heiz- sondern auch für Kühlzwecke genutzt, so ist die Kältegewinnung auch bei Wiedereinleitung in dasselbe Gewässer entgeltpflichtig. Die Bestimmung der auf die Kühlzwecke entfallenden Entnahmemengen gestaltet sich in der Praxis schwierig.
- Die Ausnahmeregelung für dauerhafte Grundwasserabsenkungen zum Wohl der Allgemeinheit bietet im Vollzug Angriffspunkte, da einige Entgeltpflichtigen die Wasserentnahmen aus eigenem Nutzen als der Allgemeinheit dienend definiert haben.

#### **4.4.2 Bemessungsgrundlagen nach § 2 LWEntG**

Der Entgeltpflichtige zahlt jeweils nur für die tatsächlich entnommene Menge und nicht für die in den Erlaubnisbescheiden festgeschriebenen Höchstentnahmemengen. Die Entgeltpflichtigen können anhand Ihrer Entnahmemengen die Höhe des Entgeltes berechnen. Dies führt zu einem Höchstmaß an Transparenz und bietet wenig Konfliktpotenzial. Nur in wenigen Fällen war die vorhandene Messeinrichtung nicht geeignet. Soweit Messungen nicht vorhanden sind, werden die Wassermengen durch Berechnungen (z. B.: nach Pumpenleistung und Betriebsstunden; nach dem Gutachten des Industrieverbands Steine und Erden bei Kiesunternehmen) oder mittels Schätzungen (z. B. bei defekten Messeinrichtungen; bei Berechnungen von Sportplätzen) ermittelt. Rückblickend auf die vergangenen Veranlagungsjahre bis hin zum aktuellen ist eine stete Zunahme der Messungen durch Installation von Messeinrichtungen und eine Abnahme der Berechnungen bzw. Schätzungen zu verzeichnen.

Im Vollzug zeigte sich, dass die Mengenmessung an verschiedenen Orten erfolgt. In einer Vielzahl von Fällen finden die Messungen der entnommenen Wassermengen

unmittelbar an der Wasserfassung statt. Darüber hinaus werden die Mengen aber auch an nachgelagerten Stellen wie z. B. vor/nach Aufbereitungsanlagen oder Quellsammelschächten gemessen, wobei darauf zu achten bzw. zu hinterfragen war, dass auch entsprechende Filtrerrückspülwässer in den angegebenen Wassermengen enthalten waren, da diese der Entgeltspflicht unterliegen.

Die **Messlösung** hat sich bewährt und stellt einen reibungslosen Vollzug sicher.

Im ersten Jahr des Vollzugs des LWEntG kam es aufgrund fehlender Begriffsdefinitionen der **Kreislauf- und der Durchlaufkühlung** zu Diskussionen mit den Entgeltspflichtigen, die sich sehr zeitintensiv gestalteten. Vor dem Hintergrund, dass als Durchlaufkühlung beurteilte Systeme mit einem geringeren Entgeltsatz als eine Kreislaufkühlung beaufschlagt werden, spielte diese Abgrenzung eine große Rolle.

Durch die Erarbeitung entsprechender eindeutiger Definitionen durch die Wasserwirtschaftsverwaltung konnte der damit verbundene zeitliche Mehraufwand in den folgenden Jahren erheblich reduziert werden.

Ähnlich wie beim Kühlwasser gestaltete sich auch bei den **hocheffizienten Kraft-Wärmekopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen)** und dem damit verbundenen geringeren Entgeltsatz der Vollzug des LWEntG zu Beginn schwierig. Durch Einbezug des Bundesamtes für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als kompetente Anlaufstelle konnte die Nachweisführung der Hocheffizienz dieser Anlagen im Vollzug deutlich erleichtert werden.

Die Mehrzahl der **Kiesunternehmen** verfügt nicht über Mengemesseinrichtungen zur Bezifferung der Wassermengen, die im Rahmen der Aufbereitung von Sand und Kies entnommen werden. Vor diesem Hintergrund wurden bereits vor Inkrafttreten des LWEntG seitens des Umweltministeriums mit dem Industrieverband Steine und Erden Gespräche geführt. Im Ergebnis beauftragte der Industrieverband ein Ingenieurbüro mit der Erstellung eines Gutachtens, welches den benötigten Wasserbedarf für die Aufbereitung pro Tonne Sand/Kies/Sand-Kiesgemisch ermittelt. Das Gutachten dient seither als Grundlage eines vereinfachten Vollzugs mit eindeutigen Regelungen (vgl. <http://geoportal-wasser.rlp.de> unter Wasserentnahmeentgelt/KWK-Leitfaden).



#### **4.4.3 Entgeltpflichtige nach § 3 LWEntG**

Nach den unter 4.1 beschriebenen Anlaufschwierigkeiten hat sich die Kommunikation mit den identifizierten Entgeltpflichtigen bis auf wenige Einzelfälle als unproblematisch entwickelt. Lediglich die nach § 3 Abs. 2 LWEntG enthaltene Ausschlussfrist zur Vorlage der Erklärung bis zum 1. März ist relativ kurz bemessen. Für einen effizienten Vollzug erinnern die SGDen die Entgeltpflichtigen an die Bearbeitung vor Terminablauf.

#### **4.4.4 Verrechnungen**

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 LWEntG können die Entgeltpflichtigen Anträge auf Verrechnung ausschließlich im Rahmen der Erklärung stellen. Zudem wurde mit Einführung des Gesetzes klar geregelt, welche Unterlagen bei einer Verrechnung vorzulegen sind. Dadurch ergibt sich der Vorteil, dass die Verrechnungen im Zuge der Festsetzung direkt mit bearbeitet werden können und der Vorgang komplett abgeschlossen werden kann.

- **Verrechnung von Effizienzanalysen und Baumaßnahmen nach § 4 Abs. 1 LWEntG**

Entstandene Aufwendungen für Baumaßnahmen i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 2 LWEntG wurden seit Einführung des Wasserentnahmeentgelts lediglich von 2 Entgeltpflichtigen zur Verrechnung beantragt.

Im Vollzug zeigt sich, dass das Zeitfenster zur Durchführung der Investition durch die erforderliche Zustimmung und Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit durch die oberen Wasserbehörde eng ist.

- **Verrechnung von Kooperationsmaßnahmen nach § 4 Abs. 2 LWEntG**

Seit der Einführung des Gesetzes steigt die Anzahl der Kooperationsmaßnahmen zwischen Wasserversorgungsträgern und Landwirten von Jahr zu Jahr (vgl. 5.1). Wurden für das Veranlagungsjahr 2013 noch acht Verrechnungsanträge gestellt, so waren dies für das Veranlagungsjahr 2016 bereits neunzehn Verrechnungsanträge.

Es ist jedoch zu vermuten, dass die Kooperationsbereitschaft der Landwirte eigentlich höher liegt. Die beihilferechtlichen Hürden für landwirtschaftliche Unternehmen, die für die als „de-Minimis-Beihilfe“ zu wertende Subvention bestimmte Erklärungen abgeben müssen, wirken offenkundig hemmend auf die Bereitschaft, Kooperationsverträge für gewässerschonende Maßnahmen abzuschließen.

Hinweis: für den Agrarsektor maßgeblich: De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, für Beihilfen, die bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren insgesamt 15.000 Euro nicht überschreiten)

#### **4.4.5 Festsetzung, Vorauszahlung, Widerspruchsverfahren - §§ 6, 7 LWEntG**

Die Fertigung der Festsetzungs- und Vorauszahlungsbescheide kann zeitnah nach der Abgabe der Erklärungen erfolgen. Bezüglich der Vorlage weiterer Unterlagen, über die Erklärung hinaus, zeigen sich im Vollzug keine Probleme.

Aufgrund der geleisteten Vorarbeit (u. a. Definition von Begrifflichkeiten, klare Festlegungen bezüglich der rechtlichen und fachlichen Beurteilung, die konkrete Regelung über Art und Umfang der vorzulegenden Unterlagen), der umfangreichen Information der Entgeltpflichtigen und der weitest gehenden Sicherstellung der Vorlage der Erklärungen konnte erreicht werden, dass die Festsetzungen bislang nur in ganz vereinzelt Fällen mit Widersprüchen behaftet waren.

Bei der überwiegenden Anzahl der Entgeltpflichtigen ist die Höhe der prognostizierten Entnahmemengen recht nah an den tatsächlich entnommenen Wassermengen, so dass sich im Rahmen der Erstellung der Festsetzungsbescheide meist keine großen Nachzahlungen oder Rückzahlungen ergeben.

Im Hinblick auf die Fälligkeit der Festsetzungsbescheide (§ 6 Abs. 3 Satz 3 LWEntG) und der Vorauszahlungsbescheide (§ 7 Satz 4 LWEntG) wird der Gesetzestext zum Teil missverstanden und könnte weiter präzisiert werden. Dies betrifft die Fälle, bei denen der Festsetzungsbescheid/Vorauszahlungsbescheid nicht bis zum 1. Juli rechtzeitig erlassen werden konnte.

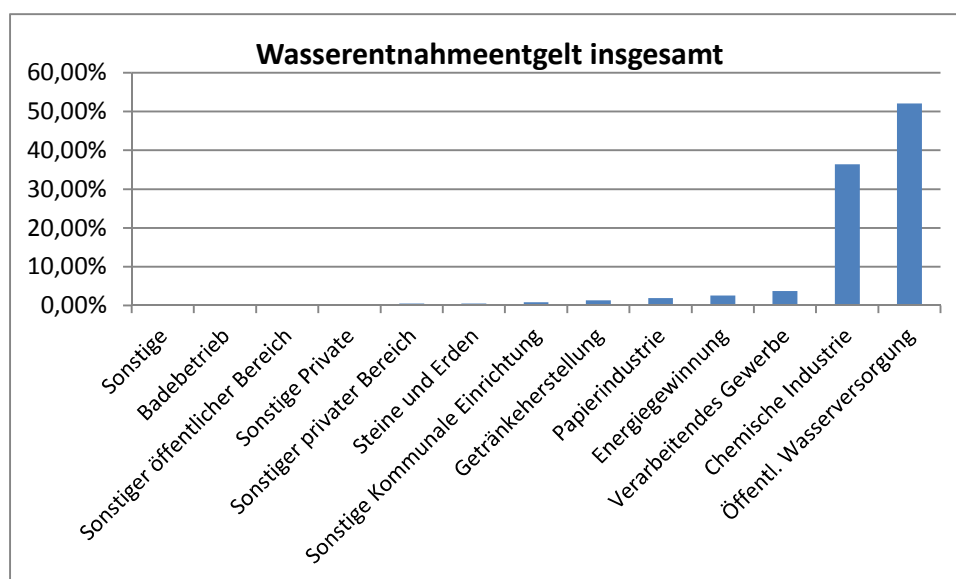
## 5. Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt

### 5.1 Entwicklung der Einnahmen

Die Einnahmen aus dem Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes sind in Kapitel 1413 Titel 099 01 veranschlagt. Daneben sind im Betrachtungszeitraum geringe Einnahmen durch Stundungs- und Verzugszinsen bei Kapitel 1413 11914 angefallen. Die gesamten Einnahmen haben sich im Bezugszeitraum 2013 – 2016 wie folgt entwickelt:

Jahr	Summe Ansatz	HH-	Summe IST-Einnahme
2013	20.000.000 €		26.074.894,65 €
2014	19.500.000 €		26.202.701,10 €
2015	19.500.000 €		26.274.492,48 €
2016	26.000.000 €		26.983.329,84 €
2013-2016			<b>105.535.418,07 €</b>

Die weitgehend gleich bleibenden Einnahmen verteilen sich beispielhaft dargestellt für das Veranlagungsjahr 2016 (Festgesetztes Wasserentnahmeentgelt) wie folgt auf die entgeltpflichtigen Branchen:

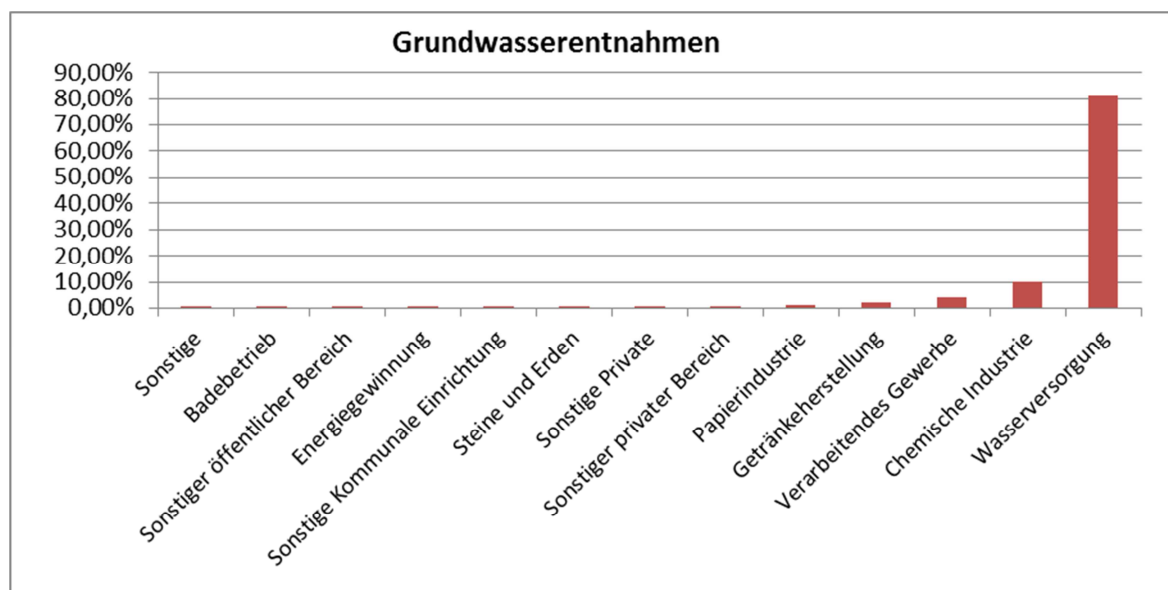


Über 88% der Einnahmen werden von den kommunalen Wasserversorgern sowie der Chemischen Industrie geleistet.

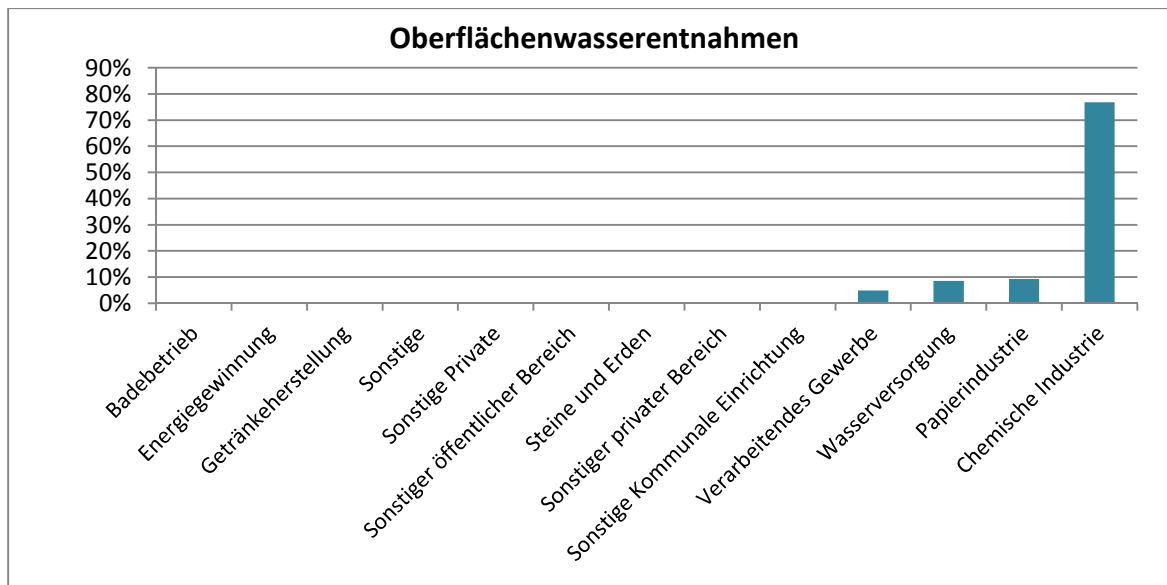
Entsprechend den Bemessungsgrundlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 LWEntG ergibt sich folgende prozentuale Verteilung:

Bemessungsgrundlage	Prozentualer Anteil
Grundwasser (6,0 Cent/m <sup>3</sup> )	57,1%
Oberflächenwasser (2,4 Cent/m <sup>3</sup> )	9,5%
Durchlaufkühlung (0,9 Cent/m <sup>3</sup> )	18,6%
Durchlaufkühlung Kraftwärmekopplungsanlage (0,5 Cent/m <sup>3</sup> )	14,4%
Gewinnung /Aufbereitung Bodenschätze (0,9 Cent/m <sup>3</sup> )	0,5%

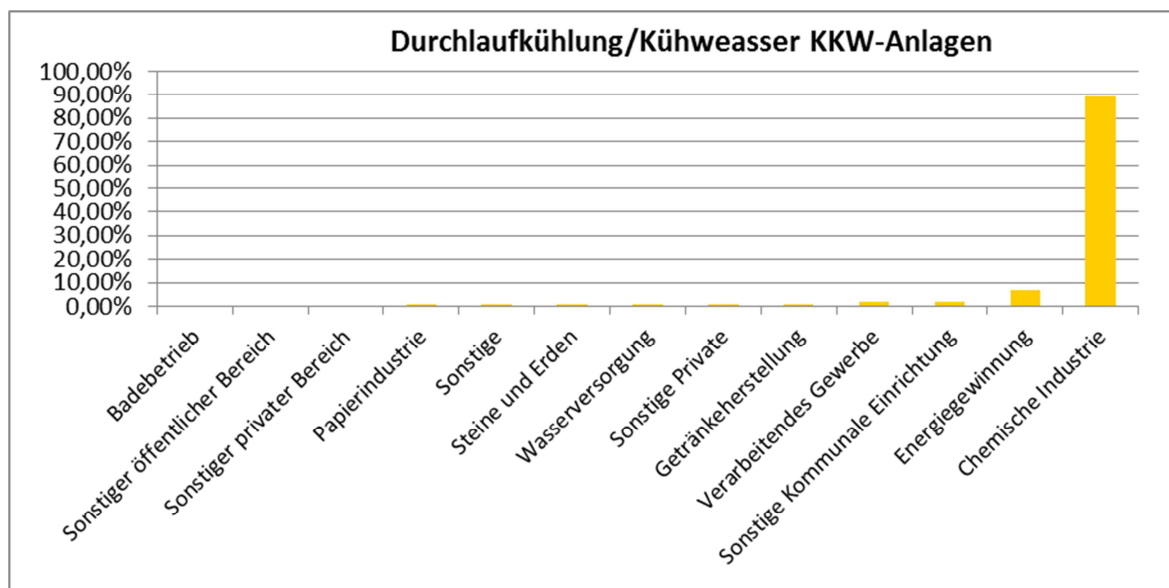
Differenziert man das für die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen festgesetzte Wasserentnahmeentgelt wiederum nach den veranlagten Branchen ergibt sich folgendes Bild:



Über 80% des Wasserentnahmeentgeltes für die Bemessungsgrundlage Grundwasserentnahme werden vom Bereich öffentliche Wasserversorgung geleistet.



Etwa 77% des Wasserentnahmeentgeltes für die Bemessungsgrundlage Oberflächenwasserentnahme werden vom Bereich Chemische Industrie geleistet.



Fast 90% des Wasserentnahmeentgeltes für die Bemessungsgrundlage Durchlaufkühlung bzw. Durchlaufkühlung KWK-Anlagen werden vom Bereich Chemische Industrie geleistet.

Die festgesetzten Einnahmen verteilen sich regional auf die Landkreise/kreisfreien Städte für das Bezugsjahr 2016 wie folgt:

<b>Landkreis/kr.fr. Stadt</b>	<b>Festgesetztes Entgelt (EUR)</b>
Cochem-Zell	4.975,08
Kaiserslautern	12.412,68
Donnersberg-Kreis	81.834,21
Altenkirchen (Westerwald)	91.020,50
Trier	168.509,26
Zweibrücken	168.848,28
Kusel	176.664,92
Landau in der Pfalz	198.274,86
Pirmasens	198.760,50
Südwestpfalz	215.184,36
Neustadt an der Weinstraße	216.214,14
Alzey-Worms	226.624,44
Birkenfeld	235.121,84
Frankenthal (Pfalz)	274.402,86
Ahrweiler	274.950,49
Speyer	278.645,58
Südliche Weinstraße	446.349,39
Rhein-Lahn-Kreis	450.898,87
Vulkaneifel	454.131,18
Koblenz	486.044,81
Worms	487.918,71
Rhein-Hunsrück-Kreis	498.138,06
Bernkastel-Wittlich	538.338,74
Trier-Saarburg	549.095,62
Eifelkreis Bitburg-Prüm	555.249,64
Germersheim	637.108,11
Bad Dürkheim	653.463,12
Westerwald-Kreis	672.463,16
Neuwied	683.054,65
Bad Kreuznach	732.022,28
Mainz-Bingen	1.082.530,48
Kaiserslautern	1.137.490,70
Rhein-Pfalz-Kreis	1.232.729,99
Mayen-Koblenz	1.316.708,28
Mainz	1.724.188,50
Ludwigshafen am Rhein	8.567.105,26

Die Tabelle belegt eine sehr unterschiedliche räumliche Verteilung des Aufkommens. Während beispielsweise im Landkreis Cochem-Zell die öffentliche Wasserversorgung durch Wasserentnahmen außerhalb des Kreisgebietes sicher gestellt

wird und hier nur in geringfügigem Umfang sonstige Entnahmen maßgeblich sind, ist die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes der Stadt Ludwigshafen durch die hohen Wasserentnahmen der Chemischen Industrie aus dem Oberflächenwasser zu Kühlzwecken geprägt.

Bei der Festsetzung werden jeweils die Beträge in Abzug gebracht, die für Aufwendungen entstanden sind, die nach § 4 Abs. 1 (Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmefrachteinleitung) und Abs. 2 (Kooperationsmaßnahmen mit der Landwirtschaft) verrechnet wurden.

Die Höhe der festgesetzten Verrechnungsbeträge (2016) beträgt:

Für Energieeffizienzmaßnahmen	2.792.070,65 €
Für Kooperationsmaßnahmen	106.096,95 €

Das kassenwirksame Aufkommen wird durch die vorgenommenen Verrechnungen somit um rund 10% verringert.

## 5.2 Bildung von Haushaltsresten

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz (LWEntG) ist am 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes wurden die ersten Vorauszahlungsbescheide im Zeitraum März bis ca. Juni kassenwirksam. Etwa zeitgleich hat das für die Mittelverwendung zuständige Umweltministerium mit den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft vom 20. Juni 2013 entsprechend § 5 Abs. 2 LWEntG ein Förderprogramm aufgestellt. Im verbleibenden Zeitraum bis zum Kassenschluss Ende Dezember 2013 war es nicht möglich, die Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt einer der gesetzlichen Zweckbindung entsprechenden Verwendung zuzuführen.

Auch in den Folgejahren kam es zur Bildung von Haushaltsresten. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass zur Förderung angemeldete kommunale Maßnahmen nicht wie vorgesehen oder zeitlich verzögert zur Umsetzung kamen.

HH-Jahr	Gebildeter HH-Rest	Zuwachs HH-Rest zum Vorjahr
2014	16.613.759,53 €	16.613.759,53 €
2015	26.090.539,50 €	9.476.779,97 €
2016	33.784.262,78 €	7.693.723,28 €
2017	38.167.820,05 €	4.383.557,27 €

Es wird deutlich, dass der Mittelabfluss zunehmend besser gesteuert wird.

Der überwiegende Teil der Mittelverwendung erfolgt durch die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an kommunale Maßnahmeträger (vgl. Ziffer 6).

Nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft beantragen die Maßnahmeträger jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres die Aufnahme in das Mittelfristige Förderprogramm Wasserwirtschaft des Folgejahres.

Der danach vorgesehene Mittelabfluss ist jedoch von einer Vielzahl von Randbedingungen abhängig:

- Unveränderte zeitliche Umsetzung des Vorhabens (Ausschreibung, Vergabe, Zeitplanung der Baufirmen),
- Vorhandensein wasserrechtlicher Zulassungen,
- Kommunalaufsichtliche Zulässigkeit,
- Naturschutzrechtliche Zulässigkeit (regelmäßig eng begrenztes Zeitfenster)

Im Ergebnis werden jährlich rund 25% der Maßnahmen nicht wie zunächst im Jahresförderprogramm vorgesehen umgesetzt, sondern es kommen andere, zunächst zeitlich zurück gestellte Maßnahmen zur Umsetzung.

Diese **erhebliche Dynamik in der Mittelverwendung** macht die Bildung von Haushaltsresten unvermeidbar.

Die Mittelfristige Finanzplanung hat zudem den Zweck, die vielfach mehrjährigen Investitionsvorhaben abzubilden und den kommunalen Maßnahmeträger damit eine verlässliche Grundlage zu geben.

Die gebildeten **Haushaltsreste** werden daher vorrangig zur Finanzierung **langfristiger wasserwirtschaftlicher Großprojekte** verwendet.

Hier ist insbesondere das landespolitisch herausragende Verbundsystem Westeifel zu nennen, für dessen rund 80 km lange Wasserfernleitung alleine Zuwendungen im Umfang von 26 Mio. EUR durch politische Zusagen fest eingeplant sind.

Weitere Großprojekte, für die der Mittelabfluss aus den Haushaltsresten vorgesehen ist, sind in der **Anlage 2** dargestellt.



## **6. Verwendung**

### **6.1 Art und Umfang der Mittelverwendung**

Nach § 5 Abs. 1 LWEntG steht das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Die Ausgaben sind im Landeshaushalt bei Kapitel 1413 – Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes - veranschlagt.

**Anlage 3** enthält eine Übersicht über den Umfang der Mittelverwendung für den Betrachtungszeitraum 2013-2016.

Die Mittelverwendung lässt sich wie folgt differenzieren:

#### **6.1.1 Mittelverwendung nach dem Förderprogramm Wasserwirtschaft**

Der weit überwiegende Teil des Mittelaufkommens wurde in Form von Zuweisungen an kommunale Maßnahmeträger nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift Förderrichtlinien Wasserwirtschaft gewährt. Daneben wurden die Zinszahlungen finanziert, soweit zinslose Darlehen an kommunale Maßnahmeträger aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes nach dem Zinszuschussprogramm gewährt wurden. In der Summe betreffen somit rund 80% des Aufkommens die kommunalen Träger wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.

Die gewährten Zuwendungen lassen sich nach Fördergegenstand, Art und Umfang weiter differenzieren.

## Zuweisungen aus Kapitel 1413 Titel 88301

	2013	2014	2015	2016	Summen
<b>Abwasser</b>	640.500	629.475	933.851	306.763	<b>2.510.589</b>
<b>Wasserversorgung</b>	1.295.850	6.714.811	6.706.397	8.594.685	<b>23.311.744</b>
<b>Aktion Blau Plus</b>		2.719.941	2.063.244	4.158.909	<b>8.942.094</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.936.350</b>	<b>10.064.227</b>	<b>9.703.493</b>	<b>13.065.058</b>	<b>34.769.128</b>

## Darlehen aus dem bei Kapitel 1413 veranschlagten Zinszuschussprogramm

Die bei Kapitel 1413 Titel 623 51 nachgewiesenen **Zinszahlungen** im Rahmen des Zinszuschussprogramms aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes aus Kapitel 1413 Titel 62351 belaufen sich auf **18.782.907,03 €**. Ab dem Inkrafttreten des Wasserentnahmeentgeltgesetzes wird die Zinslast der bis in das Jahr 2012 bei Kapitel 1402 für Maßnahmen der Wasserversorgung bewilligten Zinszuschüsse aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes finanziert. Der darauf entfallende Anteil der bei Kapitel 1413 Titel 623 51 im Zeitraum 2013 bis 2016 geleisteten Ausgaben beläuft sich auf 18.505.241 €, für eine zum 31.12.2012 Restschuld in Höhe von 163.993.878 €.

Diese korrespondieren mit den entsprechend der gegebenen Haushaltsermächtigung gewährten **zinslosen Darlehen** in Höhe von 38.830.124 €, die ausschließlich für den Bereich **Wasserversorgung** gewährt wurden.

2013	2014	2015	2016	Summen
9.419.699	9.909.150	9.510.725	9.990.550	<b>38.830.124</b>

Insgesamt wurden somit in den Jahren 2013-2016 aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltes rund **73 Mio. €** an Zuwendungen (zinslose Darlehen und Zuweisungen) an die kommunalen Maßnahmeträger gewährt.

### 6.1.2 Förderprogramm Gewässerschonende Landwirtschaft

Die Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffeinträgen in die Gewässer zur Erreichung der Ziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist ein zentrales Anliegen und entspricht dem Verwendungszweck nach § 5 Abs. 1 Wasserentnahmeentgeltgesetz.

Die Maßnahmen werden unter dem Begriff „Gewässerschonende Landwirtschaft“ gebündelt. Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes werden folgende Maßnahmen finanziert:

- Zuweisungen zur Kofinanzierung von Agrarumweltmaßnahmen mit positiven Auswirkungen auf den Gewässerschutz,
- Sach- und Personalaufwand der Wasserschutzberatung,

Im Betrachtungszeitraum 2013-2016 kamen folgende Mittel aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes für die Kofinanzierung von Agrarumweltmaßnahmen zum Einsatz:

<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>Summen</b>
1.971.343 €	1.526.660 €	2.500.000 €	4.500.000 €	<b>10.498.003 €</b>

Diese Mittel fanden im Wesentlichen Verwendungen zur Co-Finanzierung der PAULa/EULLa-Programmteile „ökologische Wirtschaftsweise“, „biotechnischer Pflanzenschutz“, „Gewässerrandstreifen“ und „vielfältige Kulturen“.

Die Wasserschutzberatung an den DLR-Standorten ist Bestandteil des Programms "Gewässerschonende Landwirtschaft" und arbeitet dienststellen- und spartenübergreifend in der Beratung der Landwirtschaft, dem Wein- und Gartenbau. Die Schwerpunkte in der Beratung liegen in der Anbau- und Düngeplanung inklusive der fachgerechten Ermittlung des Düngebedarfs konform zur Düngeverordnung, in der Betreuung und Bewertung von Nährstoffvergleichen und dem sachgerechten Umgang mit Wirtschaftsdüngern sowie mit Pflanzenschutzmitteln. Die Beratung zur Erfüllung der Greening-Auflagen bzw. zur Planung ökologischer Vorrangflächen sowie die Beratung zu EULLa-Programmteilen mit Zielsetzung Gewässerschutz (z.B. Beibehaltung von Zwischenfrüchten und Untersaaten über den Winter, Gewässerrandstreifen) gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Wasserschutzberatung. Weiterhin unterstützt die Wasserschutzberatung Kooperationen zwischen Landwirten und Wasserversorgungsunternehmen sowie Getränkeherstellern in Wasserschutz- bzw. -einzugsgebieten.

Im Betrachtungszeitraum 2013-2016 kamen folgende Mittel aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgeltgesetzes (Sach- und Personalaufwand) zum Einsatz:

<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>Summe</b>
0	206.604 €	365.425 €	319.427 €	<b>891.456 €</b>

### 6.1.3 Sonstige Mittelverwendung aus Kapitel 1413

§ 5 Abs. 1 LWEntG sieht vor, dass aus dem Aufkommen des

Wasserentnahmeentgeltes auch der Verwaltungsaufwand finanziert wird.

Wie in Anlage 3 dargestellt, beträgt der Sach- und Personalaufwand einschließlich des Aufwandes für EDV-Einsatz rd. 2,85 Mio. EUR. Abzüglich des unter 6.1.2.

dargestellten Aufwandes für die Wasserschutzberatung verbleibt ein netto-Aufwand von rd. 1,85 Mio. EUR für den Bezugszeitraum 2013-2016.

Setzt man dies in Relation zu den erzielten Einnahmen in Höhe von rund 105 Mio. EUR, ergibt sich eine Quote von unter **2 %**.

Während die Verwaltungskosten für den deutlich schwierigeren Vollzug der Abwasserabgabengesetzes bundesweit bei 13 -21% liegen (vgl. UBA-Texte 67/2011), überzeugt das Wasserentnahmeentgeltgesetz Rheinland-Pfalz durch den sehr effizienten Vollzug bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen.

Mehr als 97% des erhobenen Aufkommens kommen dem Ressourcenschutz zu Gute.

## 7. Bewertung des Gesetzesvorhabens

### 7.1 Zielerreichung

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz hat als ökonomisches Instrument in den Jahren seit seiner Einführung wichtige Impulse für die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung und zum Schutz der Ressource Wasser geleistet.

Das Instrument entfaltet neben seiner ökologischen Lenkungswirkung insbesondere auch eine Finanzierungsfunktion.

Die **ökologische Lenkungswirkung** des Wasserentnahmeentgeltes als verhaltenslenkendes Instrument der Vorsorge gegenüber entnehmenden Zugriffen auf den Wasserhaushalt ergibt sich aus der umweltpolitischen Zielstellung einer vorsorgenden Ressourcenschutzpolitik. Sie ergibt sich aber auch bereits aus der ökonomischen Wirkung bei den Abgabepflichtigen.

Hinsichtlich der **Finanzierungsfunktion** verschafft das Instrument dem Land eine verbesserte Möglichkeit, um die kommunalen Maßnahmeträger bei den wichtigen Leistungen der Daseinsvorsorge sowie den Pflichtaufgaben der Gewässerunterhaltung gezielt finanziell zu unterstützen.

Die kommunalen Maßnahmeträger leisten einen erheblichen Aufwand, um das

Anlagevermögen der **öffentlichen Wasserversorgung** im Umfang von mehr als 2 Mrd. EUR zu erhalten und an die sich verändernden Anforderungen anzupassen.

Zu diesen Herausforderungen zählen insbesondere

- die Sicherung vertretbarer Entgelte in der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung in den ländlichen Räumen angesichts der Herausforderungen des demografischen Wandels,
- die erforderlichen energetischen Verbesserungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes, aber auch aus ökonomischen Gründen,
- die erforderlichen Anpassungen an die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung als „kritische Infrastruktur“,
- die erforderlichen Anpassungen an die Gewinnung und Aufbereitung der Trinkwässer im Hinblick auf steigende Anforderungen an die Schadstoffminimierung.

Durch das Finanzierungsinstrument des Wasserentnahmeentgeltes hat das Land die Möglichkeit, die Kommunen bei diesen Aufgaben zielgerichtet und bedarfsgerecht finanziell zu unterstützen.

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt der Mitteleinsatz weitgehend entsprechend der Entgeltsbelastung der Maßnahmeträger, wodurch gerade in den ländlichen Räumen vertretbare Entgelte gesichert werden.

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) zeigt auf, dass noch erhebliche Defizite im Gewässerschutz in Rheinland-Pfalz vorhanden sind. Rund 1/3 der Grundwasserkörper und rund 2/3 der Oberflächenwasserkörper verfehlen noch den erforderlichen guten Zustand.

Im Bereich der **Oberflächengewässer** sind umfangreiche Investitionen zur Schadstoffminimierung sowie zur Renaturierung der Gewässer erforderlich. Die Kommunen als Träger der entsprechenden Pflichtaufgaben sind ohne eine maßgebliche finanzielle Unterstützung des Landes nicht in der Lage die erforderlichen Investitionen zur Umsetzung zu bringen.

Mit dem Wasserentnahmeentgeltgesetz wurde eine sichere und stetige Finanzierungsmöglichkeit geschaffen, um die erforderlichen finanziellen Zuwendungen beispielsweise im Rahmen der Aktion Blau Plus zu gewähren.

Im Bereich **Grundwasser** stehen die Schadstoffeinträge aus der Landwirtschaft im Fokus der Gewässerschutzmaßnahmen. Mit dem Programm Gewässerschonende

Landwirtschaft wird ein kooperativer Ansatz verfolgt. Dabei wird den landwirtschaftlichen Unternehmen zum einen eine gezielte kostenfreie Wasserschutzberatung angeboten, zum anderen können mit der Finanzierung von Agrarumweltmaßnahmen umfangreiche finanzielle Anreize gesetzt werden für gewässerschonende Bewirtschaftungsweisen.

Auch dieses Programm stützt sich vollständig auf eine Finanzierung aus dem Wasserentnahmeentgelt.

Die beabsichtigte Zielsetzung (Abschöpfung des Sondervorteils und gezielter Einsatz für den Ressourcenschutz) hat sich vollumfänglich bewährt.

## **7.2 Folgen für die Entgeltpflichtigen**

Das Wasserentnahmeentgelt wird für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung als Betriebsaufwand in die Kalkulation der Wasserentgelte einbezogen. Durch die regelmäßig erfolgte Weitergabe 1:1 an die Kunden haben sich die Wasserentgelte für das weit überwiegend aus dem Grundwasser gewonnene Trinkwasser (einschließlich Umsatzsteuer) um rund 6,5 Cent je m<sup>3</sup> erhöht.

Die Wasserversorger weisen diesen Betrag vielfach explizit in den Rechnungen aus. Bezogen auf den jährlichen Wasserverbrauch von durchschnittlich rund 45 m<sup>3</sup> je Einwohner und Jahr bedeutet dies eine finanzielle Belastung von rund 3,00 EUR je Einwohner und Jahr.

Die Ergebnisse des alle drei Jahre durchgeführten kennzahlengestützten Leistungsvergleichs „Benchmarking Wasserwirtschaft“ belegen, dass der Kostenanteil für die Summe der öffentlichen Abgaben (Wasserentnahmeentgelt, Steuern und Konzessionsabgaben) durchschnittlich nur rund 6% beträgt. Insbesondere ist darauf zu verweisen, dass soweit Konzessionsabgaben von den Kommunen erhoben werden, diese zu deutlich höheren finanziellen Belastungen für die Wasserpreise führen, als dies durch das Wasserentnahmeentgelt der Fall ist (Bei Gemeinden mit Einwohnerzahlen zwischen 25.001 und 100.000 ist die Konzessionsabgabe i.H.v. höchstens 12 % der Entgelte zulässig, bei einer Einwohnerzahl zwischen 100.001 und 500.000 dagegen bis zu 15 % der Entgelte).

Das Wasserentnahmeentgelt ist in Rheinland-Pfalz nach seiner Einführung nahezu vollständig aus der öffentlichen Diskussion verschwunden. Dies kann als deutliches Indiz dafür gewertet werden, dass die finanzielle Belastung aus diesem Finanzinstrument vertretbar ist.

Das Bruttoinlandsprodukt der rheinland-pfälzischen Wirtschaft hat 2016 einen Wert von 139 Mrd. EUR erreicht (Statistisches Landesamt- Die Wirtschaft in Rheinland-Pfalz 2016). Gemessen an diesem Wert stellt die finanzielle Belastung der Unternehmen aus dem Wasserentnahmeentgelt mit jährlich rund 11-12 Mio. EUR einen sehr untergeordnete Größe dar (0,008 Prozent).

Es kann insofern davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Belastung gemessen am Ressourcenverbrauch eine vertretbare Größenordnung darstellt. Aus dem Vollzug heraus gibt es keine Hinweise darauf, dass das erhobene Wasserentnahmeentgelt im Einzelfall eine finanzielle Härte für ein Unternehmen darstellt.

Die von der Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern (IHK) Rheinland-Pfalz erhobene Forderung (Initiative für den Mittelstand- Forderungen der rheinland-pfälzischen Wirtschaft an die Landespolitik in 2015), eine Reduktion des Wasserentnahmeentgeltes vorzunehmen, ist vor diesem Hintergrund, wie auch den aufgezeigten Entwicklungen in anderen Bundesländern, unbegründet.

### **7.3 Anpassungsbedarf**

Die bisher vorliegenden Erfahrungen aus dem Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes zeigen, dass **kurzfristig kein maßgeblicher Bedarf für eine Weiterentwicklung** des Instrumentes besteht.

Die Möglichkeit zur Verrechnung von Kooperationsmaßnahmen im Bereich Gewässerschonende Landwirtschaft (50%) und die zugleich gewährte Möglichkeit einer Zuwendung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (30%) hat zur Folge, dass Kooperationsmaßnahmen zweimal unterschiedliche Verwaltungswege durchlaufen. Auch die zuvor beschriebenen Vorbehalte gegen den aus den de-minimis-Beihilfen resultierendem Verwaltungs- und Kontrollaufwand sind Veranlassung, die Finanzierung von Kooperationsmaßnahmen zur Gewässerschonenden Landwirtschaft in einer einheitlichen neuen Förderrichtlinie zusammenzuführen. Nach der vorgesehenen Erstellung einer solchen Richtlinie wird eine Notifizierung durch die Europäische Kommission angestrebt. Auf diesem Weg wäre es dann möglich, beihilferechtlich zulässig eine Förderung (z.B. 80%) zu gewähren und das Verfahren der Verrechnung nach § 4 Abs. 2 LWEntG aufzuheben.

Das Land Baden-Württemberg hat sein im Vergleich zum Wasserentnahmeentgeltgesetz Rheinland-Pfalz sehr ähnlich konstruiertes Wasserentnahmeentgeltgesetz durch das Helmholtz Zentrum für Umweltforschung, Leipzig, im Jahr 2016 evaluieren lassen.

Dieses Gutachten bestätigt nochmals explizit, dass das Wasserentnahmeentgelt ressourcen- und klimapolitisch als auch finanzpolitisch eine sinnvolle Maßnahme ist. Es betont, dass der ökonomische Hebel zum vorsorgenden Schutz der natürlichen Wasserressourcen vor mengenmäßiger Belastung zugleich auch einen Beitrag leistet zur vorsorgenden Anpassung an den Klimawandel. Das Wasserentnahmeentgelt sei ein Instrument zur Initiierung eines langfristigen Strukturwandels wasserbasierter Konsum- und Produktionsprozesse unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme knapper Umweltressourcen. Zudem setze es den Auftrag aus Artikel 9 Wasserrahmenrichtlinie um, angemessene Anreize zu setzen, um mit den Wasserressourcen effizient umzugehen.

Diese wissenschaftliche Bewertung deckt sich weitgehend mit den in der Gesetzesbegründung zum rheinland-pfälzischen Wasserentnahmeentgeltgesetz enthaltenen Einschätzungen.

Das umfangreiche baden-württembergische Gutachten enthält auch eine Reihe von Vorschlägen für eine Weiterentwicklung des Gesetzes. Bezogen auf das Land Rheinland-Pfalz könnten für die **mittelfristige Weiterentwicklung** des Wasserentnahmeentgeltgesetzes folgende Vorschläge relevant sein:

- **Dynamisierung der Abgabesätze**

zur Vermeidung, dass der reale Wert des Abgabeanreizes entsprechend der inflationären Wirtschaftsentwicklung fortlaufend sinkt. Bei einer 2%igen Inflationsrate, verliert das Instrument nach 5 Jahren 10% seiner ursprünglichen Anreizwirkung. Das Gutachten für Baden-Württemberg betont, dass regelmäßige Anhebungen der Abgabesätze daher bei sog. Mengenabgaben schon zur Aufrechterhaltung der realen Anreizwirkung unerlässlich sind.

Legt man die Inflationsraten der Jahre 2013 bis 2016 zu Grunde hätte eine Dynamisierung der Abgabensätze folgende Auswirkungen:



Inflationsrate		Wasserentnahmeentgelt			
Jahr (%)		(Cent/m <sup>3</sup> )			
		Grundwasser	Oberflächenwasser	Durchlaufkühlung	Kühlung KWK
		6,00	2,40	0,90	0,50
2013	1,5	6,09	2,44	0,91	0,51
2014	0,9	6,14	2,46	0,92	0,51
2015	0,3	6,16	2,47	0,92	0,51
2016	0,5	6,19	2,48	0,93	0,52

Bezogen auf das Aufkommen des Jahres 2016 ergäbe sich damit rechnerisch eine Steigerung um rund 788.000 EUR.

- **Überprüfung der Befreiungstatbestände,**

insbesondere im Hinblick auf die gewährte Befreiung für landwirtschaftliche Beregnung und Berieselung aus Grundwasser, da das Wasserentnahmeentgeltgesetz bisher keine lenkende Wirkung auf die Entnahme von im Hinblick auf den Ressourcenschutz als höherwertig einzustufenden Grundwassers erzeugt. Dies gilt auch für den Einsatz wassersparender Techniken.

Das baden-württembergische Gutachten verweist auf die nach Art. 9 WRRL für die Landwirtschaft bestehende Pflicht, unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten. Art. 9 WRRL könne nicht entnommen werden, dass soweit die Landwirtschaft „wassernutzend“ zur Verteuerung der Trinkwasserversorgung beiträgt, diese dauerhaft und vollständig sowie begründungslos nicht nur von Kostendeckungslasten vollständig freigestellt wird, sondern auch noch durch Verrechnungslösungen staatlich geförderte Begünstigungen erfährt.

In der Gesetzesbegründung zum Wasserentnahmeentgeltgesetz Rheinland-Pfalz wurde der Befreiungstatbestand für Entnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewässerung wie folgt begründet

- Anteil an den gesamten Wasserentnahmen unter 1 v.H.,
- mögliche Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Unternehmen.  
Unternehmen, die in einem Wasser- und Bodenverband organisiert sind

müssten bei verbandlich organisierter Wasserentnahmen über der Bagatellgrenze mit einem Wasserentnahmeentgelt rechnen, während die Entnahme einzelner Betriebe regelmäßig die Bagatellgrenze unterschreiten dürfte.

- beträchtlicher Verwaltungsaufwand der im Widerspruch zum angestrebten Kosten-Nutzen-Verhältnis steht.

Insgesamt wird für die laufende Legislaturperiode kein zwingender Handlungsbedarf für eine Gesetzesanpassung gesehen.

Anlage 1: LT-Drucksache 16/1158

Anlage 2: Großprojekte wasserwirtschaftliche Förderung

Anlage 3: Mittelverwendung 2013-2016

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Landesgesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG –)**

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß der Koalitionsvereinbarung Rheinland-Pfalz 2011 bis 2016 soll ein Entgelt für die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern eingeführt werden. Dies steht in Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, die den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage macht. Die Erreichung der dort festgelegten anspruchsvollen Ziele ist mit einem enormen finanziellen Aufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation bei Land und Kommunen ist dies nur durch eine Erweiterung und Verstärkung der Finanzausstattung der Wasserwirtschaft möglich.

### B. Lösung

Zur Verwirklichung dieser Ziele soll ein Wasserentnahmeentgelt in Form einer Abgabe zur Abschöpfung des Sondervorteils eingeführt werden, der Einzelnen dadurch entsteht, dass ihnen die Teilhabe an der natürlichen Ressource Wasser als einem Gut der Allgemeinheit gegenüber all denen verschafft wird, die dieses Gut nicht oder nicht in gleichem Umfang nutzen.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Der durch den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachausgaben) wird aus dem Abgabenaufkommen gedeckt. Der Gesetzentwurf sieht ein einfaches Veranlagungsmodell mit nur drei unterschiedlichen Entgeltsätzen sowie wenigen Ausnahmen und Verrechnungsmöglichkeiten bezüglich bestimmter ressourcenwirksamer Maßnahmen vor. Damit kann die spezifische Fallbearbeitung mit geringem Aufwand einhergehen. Der Verwaltungsaufwand ist daher mit etwa 5 v. H. des Gesamtaufkommens zu veranschlagen; der hierin enthaltene Personalaufwand dürfte insbesondere bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen sowie dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht anzusiedeln sein.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 17. April 2012

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über die Erhebung  
eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Ge-  
wässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG –)**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft,  
Ernährung, Weinbau und Forsten.

Kurt Beck

**L a n d e s g e s e t z**  
**über die Erhebung eines Entgelts für**  
**die Entnahme von Wasser aus Gewässern**  
**(Wasserentnahmeentgeltgesetz – LWEntG –)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Entgeltpflicht, Ausnahmen

- (1) Das Land erhebt für das
1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
  2. Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme) ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Das Wasserentnahmeentgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen
1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
  2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
  3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
  4. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
  5. zu Löschzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
  6. zur Wasserkraftnutzung,
  7. zur Gewinnung von Wärme aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
  8. für Zwecke der Fischerei,
  9. zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bewässerung,
  10. in Form der Freilegung von Grundwasser im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen,
  11. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
- sowie
12. für Wasserentnahmen, die folgende Mengen nicht überschreiten:
    - a) bei Grundwasser 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
    - b) bei oberirdischen Gewässern 20 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.
- (3) Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Absatz 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmeentgelt dennoch zu entrichten. Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Absatz 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmeentgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

- (1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinu-

ierliche Messungen geeigneter Messeinrichtungen nachzuweisen ist. Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt

1. bei Entnahme von Grundwasser 6,0 Cent je Kubikmeter,
2. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,4 Cent je Kubikmeter.

Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,9 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser einem Gewässer unmittelbar zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 1 und 11 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

### § 3

#### Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des § 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung festsetzen. Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums elektronisch zu übermitteln (amtlicher elektronischer Vordruck).

### § 4

#### Verrechnung

(1) Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für

1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung von Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nummer 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind,

können auf Antrag mit bis zu 25 v. H. des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. Für eine Maßnahme im Sinne der Nummer 2

kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 46 Abs. 1 des Landeswassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 53), BS 75-50, in der jeweils geltenden Fassung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben mit dem in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. § 3 Abs. 3 gilt entsprechend. Zu einem späteren als dem in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

#### § 5

##### Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme sowie
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwasserneubildung.

Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(2) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium stellt ein Förderprogramm auf und bewilligt die Mittel.

(3) Für die nach der Bewilligung der Mittel entstehenden Verwaltungsaufgaben sind die oberen Wasserbehörden zuständig, soweit nicht das Land oder eine von ihm beauftragte Stelle Träger der Maßnahme ist; in diesem Falle ist die oberste Wasserbehörde zuständig.

#### § 6

##### Zuständigkeit, Festsetzung

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die obere Wasserbehörde. § 12 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(3) Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Der Fest-

setzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

(4) Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anforderung des Wasserentnahmeentgelts haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die §§ 14 und 15 LAbwAG gelten entsprechend.

#### § 7

##### Vorauszahlungen

Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages oder des zu erwartenden Jahresbetrages. Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides, fällig.

#### § 8

##### Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung und die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

2. entgegen § 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

#### § 9

##### Durchführungsbestimmungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.



## Begründung

### A. Allgemeines

Wasser ist eine unentbehrliche Lebensgrundlage für den Menschen und andere Lebewesen. Aus diesem Grund sind Flüsse, Bäche und Seen, aber auch das Grundwasser wertvolle, sparsam zu verwendende Ressourcen, die es zu schützen und zu bewahren gilt. Mit der Verabschiedung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung hat die EU den Schutz und die Sanierung europäischer Gewässer verpflichtend zur Auflage gemacht. Ein guter Zustand der Gewässer sichert die notwendige Nutzung der Gewässer zur Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigem Trinkwasser sowie andere Nutzungen wie zum Beispiel durch die Landwirtschaft, die Industrie und das Gewerbe. Dies schließt eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik ein. Nach Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG haben die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips den Grundsatz der Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen einschließlich umwelt- und ressourcenbezogener Kosten zu berücksichtigen. Hierbei kommt neben dem Instrument der Abwasserabgabe dem Wasserentnahmeentgelt eine besondere Bedeutung zu.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Rheinland-Pfalz ein Wasserentnahmeentgelt als Abgabe zur Abschöpfung des besonderen Vorteils eingeführt werden, den Einzelne dadurch erlangen, dass ihnen die Teilnahme an dem knappen Allgemeingut Wasser ermöglicht wird, die anderen nicht oder nicht in diesem Umfang zuteil wird. Das Wasserentnahmeentgelt soll dazu dienen, im Sinne einer ökologischen Lenkungswirkung Anreize zu einer schonenden und effizienten Nutzung der Wasserressourcen zu schaffen. Durch eine klare gesetzliche Zweckbindung der Aufkommensverwendung wird mit dem Wasserentnahmeentgelt zudem ein Finanzierungsinstrument geschaffen, das den wasserwirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung trägt. Aus dieser Lenkungs- und Finanzierungsfunktion folgt die Notwendigkeit, ein verständliches, klaren Strukturen folgendes und mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand vollziehbares Gesetz zu schaffen.

Aus diesem Grunde knüpft die mit dem Gesetzentwurf geregelte Entgeltpflicht an die pro Veranlagungszeitraum tatsächlich entnommene Wassermenge, im Entgeltsatz differenziert nach Grundwasser und oberirdischem Wasser, an. Durch die Ausnahme bestimmter, vor allem gemeinwohlorientierter Entnahmekategorien sowie angemessene Bagatellgrenzen gelingt eine Konzentration der Entgeltpflicht auf die wesentlichen Fälle einer Inanspruchnahme der Ressource Wasser in Rheinland-Pfalz. Zweck dieser Aufwand-Nutzen-Betrachtung ist es, bei moderater Belastung der betroffenen Gruppen und Branchen die Mittel für den Gewässerschutz mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zu verstetigen. Durch eine gesetzliche Zweckbindung kommt das Entgeltaufkommen der Ressource Wasser und mittelbar auch den Belasteten zugute.

Derzeit verfügen zwölf Länder über Regelungen eines Wasserentnahmeentgelts (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nieder-

sachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

Dem Land steht die Gesetzgebungskompetenz zur Einführung eines Wasserentnahmeentgelts im Sinne einer nicht-steuerlichen Vorteilsabschöpfungsabgabe zu. Die am 1. September 2006 in Kraft getretene Kompetenzordnung hat dem Bund in Artikel 74 Abs. 1 Nr. 32 des Grundgesetzes eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Wasserhaushalts eingeräumt. Von dieser Kompetenz hat der Bund mit dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch gemacht, den Ländern jedoch verschiedene Bereiche, unter anderem die Entscheidung über die Erhebung eines Wasserentnahmeentgelts, überlassen. Dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes nicht durch die Finanzverfassung des Grundgesetzes (Artikel 104 a ff. GG) ausgeschlossen wird, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 7. November 1995 (E 93, 319, 339 ff.) festgestellt.

Im Rahmen der Anhörung haben die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände unter Federführung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz sowie Verbände und Unternehmen aus folgenden Bereichen Stellungnahmen abgegeben: Energie- und Wasserwirtschaft, produzierendes Gewerbe einschließlich Chemie, Papierindustrie, Steine und Erden, Bau- und Rohstoffindustrie, Umweltverbände, Landwirtschaft, Fischerei, Gewerkschaften sowie wasserwirtschaftliche und ingenieurtechnische Fachverbände. Insgesamt gingen mehr als zwanzig Stellungnahmen ein.

Im Laufe der Anhörung wurden vielfältige Anregungen eingebracht. Klarstellungen und Verbesserungen, insbesondere im Bereich der Erhebung des Wasserentnahmeentgelts bzw. der Erfassung von Entnahmemengen, wurden aufgenommen. In der Begründung erfolgten einige redaktionelle Klarstellungen.

Das Konnexitätsprinzip findet gemäß § 1 Abs. 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung, da der Gesetzentwurf lediglich Anforderungen regelt, die für jedermann gleichermaßen gelten. Gemeinden und Gemeindeverbände sind, soweit sie Wasser zur eigenen Verwendung entnehmen, von den Regelungen wie private Dritte betroffen. Soweit die Wasserentnahme im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung erfolgt, kann das Wasserentnahmeentgelt – vergleichbar mit der Abwasserabgabe (siehe § 2 Abs. 1 des Landesabwasserabgabengesetzes – LABwAG – vom 22. Dezember 1980 – GVBl. S. 258 –, BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung) – im Rahmen der Wasserversorgungsgebühren und -preise abgewälzt werden, sodass keine zusätzliche Belastung der Kommunen eintritt.

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wird abgesehen, da die Einführung des Wasserentnahmeentgelts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes für den Doppelhaushalt 2012/2013 mit den sich hieraus ergebenden zeitlichen Vorgaben steht.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1 Abs. 1

Diese Bestimmung statuiert grundlegend, dass das Land ein Wasserentnahmeentgelt für die (physische) Entnahme von Wasser aus dem Grundwasser und aus oberirdischen Gewässern erhebt. Enthalten ist eine Legaldefinition des Begriffs der Wasserentnahme, der an die aus dem Wasserhaushaltsgesetz bekannte Terminologie anknüpft. Unter „oberirdischen Gewässern“ sind vor allem Flüsse, Seen oder Talsperren zu verstehen, der Begriff „Grundwasser“ umfasst insbesondere Wasser aus Quelfassungen und Uferfiltrat. Nicht erforderlich ist, dass das Wasser einer Nutzung zugeführt wird; es genügt, dass es dem Wasservorkommen in zielgerichteter Weise entzogen wird. Soweit natürlich austretendes Wasser einer gefassten Quelle dem Wasserkreislauf unvermindert zur Verfügung steht, ist der Tatbestand der Wasserentnahme nicht erfüllt. Damit zielt das Wasserentnahmeentgelt auf die Reduzierung des mengenmäßigen Ressourcendruckes auf Wasserkörper durch Extraktion von Wasser für anthropogene Zwecke ab. Die statuierte Entgeltspflicht stellt angemessene Anreize für die Benutzer dar, die Wasserressource effizient zu nutzen und zu den Umweltzielen der Richtlinie 2000/60/EG beizutragen.

### Zu § 1 Abs. 2

Die Regelung enthält in abschließender Aufzählung die Bereiche, die von der Entgeltspflicht ausgenommen sind. Sie umfasst schätzungsweise weniger als 10 v. H. der gesamten Wasserentnahmen, sodass das Wasserentnahmeentgeltgesetz zur Umsetzung von Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG beiträgt, um die aus der Nutzung der Ressource entstehenden umwelt- und ressourcenbezogenen Kosten bei den Kosten der Wasserdienstleistungen zu berücksichtigen.

Dies sind zunächst behördlich angeordnete Entnahmen. Sie sind ausgenommen, da der Vorteil vorrangig dem Allgemeinwohlinteresse dient. Gleiches gilt für die in den Nummern 2 und 3 genannten Entnahmen zur dauerhaften Grundwasserabsenkung gemäß behördlicher Zulassung, zur Grundwasseranreicherung oder -reinigung und Bodensanierung.

Mit der Nummer 4 werden vorübergehende Grundwasserabsenkungen zur Errichtung, Sanierung sowie des Aus- oder Rückbaus baulicher Anlagen ausgenommen, da eine mengenmäßige Erfassung bei vorübergehender Grundwasserabsenkung technisch nur mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen wäre. Voraussetzung ist die formelle und materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme.

Privilegiert werden soll gemäß Nummer 5 ferner die Wasserentnahme (außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung) zu Löschzwecken, gleichgültig, ob diese aus Löschteichen, oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser erfolgt.

Ausgenommen sind nach den Nummern 6 und 7 zudem Wasserentnahmen, die der Nutzung erneuerbarer Energien (Wasserkraft, Geothermie) dienen. Die Belegung der gesellschaftlich gewünschten Erzeugung regenerativer Energien mit einem Wasserentnahmeentgelt würde eine kontraproduktive Wirkung entfalten.

Nach Nummer 8 sollen weiterhin die Entnahmen zum Zwecke der Fischerei entgeltfrei bleiben, da diese Entnahmen in Rheinland-Pfalz unter wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten keine signifikanten Auswirkungen auf die Umwelt haben. Hiervon wird sowohl die berufliche als auch die freizeitmäßige Fischerei erfasst.

Ebenfalls entgeltfrei bleiben gemäß Nummer 9 Wasserentnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewässerung. Zwar ist nach Artikel 9 der Richtlinie 2000/60/EG grundsätzlich auch für den Sektor Landwirtschaft ein angemessener Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu erbringen; allerdings räumt die Richtlinie 2000/60/EG den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Auswirkungen der Kostendeckung sowie den geografischen und klimatischen Gegebenheiten der betreffenden Region Rechnung zu tragen. Der Anteil der Wasserentnahmen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewässerung in Rheinland-Pfalz liegt unter 1 v. H. der gesamten Entnahmen. Eine Einbeziehung der Landwirtschaft in die Entgeltspflicht birgt die Gefahr einer erheblichen Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Unternehmen: Die Unternehmen, die das Beregnungswasser von einem Wasser- und Bodenverband (einer Körperschaft des öffentlichen Rechts) beziehen, müssten mit einer Entgeltbelastung rechnen, da die verbandlich organisierte Wasserentnahme – im Gegensatz zu der Entnahme eines einzelnen Betriebs – regelmäßig die Bagatellgrenze (Nummer 12, s. u.) überschreiten dürfte. Eine gleichmäßige Verteilung der Zahllast – unabhängig von der Mitgliedschaft oder Nicht-Mitgliedschaft in einem Wasser- und Bodenverband – auf alle landwirtschaftlichen Unternehmen mit Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung wäre nur mit beträchtlichem Verwaltungsaufwand zu gewährleisten. Dies wiederum stände im Widerspruch zu dem angestrebten ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis dieses Gesetzes.

Voraussetzung der Entgeltfreiheit ist, dass die Bewässerung auf land- oder forstwirtschaftlich (d. h. zur Urproduktion) genutzten Flächen erfolgt. Maßgeblich ist die Begriffsbestimmung in § 201 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509). Hierzu zählt auch der Weinbau, nicht jedoch die Bewässerung botanischer oder zoologischer Gärten sowie die Bewässerung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen wie Sport- oder Golfplätzen oder die Bewässerung von Grünflächen durch Betriebe oder Private. Solche Bewässerungen dürften, soweit eigene Entnahmestellen genutzt werden, überwiegend von der Bagatellgrenze (Nummer 12, s. u.) erfasst werden. Die forstwirtschaftliche Bewässerung umfasst insbesondere die Nasskonservierung von Rundholz.

Nach Nummer 10 bleibt die Wasserentnahme entgeltfrei, soweit im Zusammenhang mit dem Abbau oder der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen Grundwasser freigelegt wird, da die Ressource Wasser – allerdings als Oberflächengewässer – dem Wasserhaushalt an dieser Stelle weiterhin zur Verfügung steht; eine Ableitung des Wassers darf – um das Merkmal der Freilegung zu erfüllen – beispielsweise nicht erfolgen. Bodenschätze im Sinne dieses Gesetzes sind die nach Berg- und Wasserrecht in Frage kommenden bergfreien, grundeigenen Bodenschätze sowie Grundeigentümerbodenschätze (Steine, Erden, magmatisches Kohlendioxid). Bodenbestandteile sind die bei der Gewinnung anfallenden nicht verwertbaren, aber notwendigerweise mit zu gewinnenden Anteile (sogenannter Abraum).

Wird durch den Einsatz von Saug- oder Greifbaggern im Rahmen der Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen kurzfristig auf das Medium Wasser zugegriffen, so liegt bereits tatbestandsmäßig keine zielgerichtete Wasser-

entnahme im Sinne des Absatzes 1 vor. Gleiches gilt – in Ermangelung eines Gewässers – für die Ableitung des sich in Gruben sammelnden Niederschlagswassers, soweit keine Verbindung zum Grundwasser besteht.

Von der Entgeltspflicht ebenfalls ausgenommen werden nach Nummer 11 Wasserentnahmen aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 WHG aufgrund ihrer Bedeutung für die allgemeine (öffentliche) Gesundheit. Die Entgeltfreiheit wird jedoch nicht gewährt, soweit das aus den genannten Heilquellen entnommene Wasser im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird.

Nummer 12 enthält eine Bagatellgrenze für geringfügige Wasserentnahmen zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands. Sie knüpft in personeller Hinsicht an den in § 3 Abs. 1 bestimmten Entgeltpflichtigen und in sachlicher Hinsicht an die Jahreswassermenge, die ihm gemäß § 2 Abs. 1 zuzurechnen ist, an.

#### Zu § 1 Abs. 3

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, dass in den Fällen der Nummern 1 bis 10 des Absatzes 2 die Entgeltfreiheit nur für den Anteil entnommenen Wassers gewährt wird, der ausschließlich den Zwecken des Absatzes 2 zugutekommt. Das Wasserentnahmeentgelt ist nach Satz 1 zu entrichten, soweit das entnommene Wasser im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu einem anderen Zweck verwendet wird. Gleiches gilt gemäß Satz 2 für die für sonstige Zwecke entnommenen Wasserteilmengen, das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich dabei nach der entgeltpflichtig entnommenen Wassermenge. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 11 knüpft die Entgeltfreiheit an die Herkunft aus einer staatlich anerkannten Heilquelle an, sodass eine Bestimmung von Teilmengen – bis auf die Rückausnahme der Mineralwasserabfüllung – im Sinne von Absatz 3 entbehrlich ist.

Entnimmt der Entgeltpflichtige neben entgeltfreien Wasserentnahmen im Sinne der Nummern 1 bis 11 Wassermengen unterhalb der Bagatellgrenze, so bleiben diese nach Nummer 12 entgeltfrei; es kann somit eine Kumulation der in Absatz 2 aufgeführten entgeltfreien Fallgruppen erfolgen.

#### Zu § 2 Abs. 1

Bemessungsgrundlage für die Höhe des Wasserentnahmeentgelts ist die im Veranlagungszeitraum (vgl. insoweit § 6 Abs. 1) tatsächlich entnommene Wassermenge. Diese ist ein sachgerechtes Kriterium für den wirtschaftlichen Vorteil, dessen Abschöpfung das Wasserentnahmeentgelt bezweckt. Dies beinhaltet auch die Wassermengen, die nicht vom Entgeltpflichtigen (vgl. insoweit § 3 Abs. 1) selbst, aber mit seinem Einverständnis entnommen werden. Hierunter ist das bewusste Einräumen einer Wasserentnahmemöglichkeit gegenüber Dritten gemeint. Die von ihnen entnommene Wassermenge ist dem Inhaber der die Wasserentnahmestelle betreffenden wasserbehördlichen Zulassung zuzurechnen. Das Einverständnis setzt dabei eine konkrete Kenntnis der Person des wasserentnehmenden Dritten nicht voraus, soweit der Inhaber der wasserrechtlichen Zulassung bewusst die Möglichkeit der Wasserentnahme geschaffen hat.

Zur möglichst genauen Erfassung sollen kontinuierliche Messungen durch geeignete, handelsübliche (geeichte) Messeinrichtungen erfolgen; fehlen diese und kann die Entnahmemenge nicht auf andere Art (z. B. über die Pumpenleistung)

nachvollziehbar ermittelt werden, kann eine Bestimmung der entnommenen Wassermenge durch die Behörde im Wege der Schätzung auf der Grundlage der wasserbehördlichen Zulassung erfolgen.

#### Zu § 2 Abs. 2

Diese Bestimmung regelt die Höhe des Entgeltsatzes pro Kubikmeter. Die Differenzierung nach dem Herkunftsmedium resultiert aus der Tatsache, dass Grundwasser nach wie vor als besonders schützenswert einzustufen ist. Durch den höheren Entgeltsatz werden Anreize für einen besonders schonenden und sparsamen Umgang sowie gegebenenfalls einen Umstieg auf die Nutzung von Wasser aus oberirdischen Gewässern geschaffen. Satz 2 stellt klar, dass es zur Bestimmung des Herkunftsmediums auf die Entnahmestelle ankommt.

#### Zu § 2 Abs. 3

Der verringerte Entgeltsatz für die in dieser Vorschrift genannten Nutzungen (Durchlaufkühlung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen) trägt dem Umstand Rechnung, dass das zu diesen Zwecken entnommene Wasser einem Gewässer unmittelbar, d. h. ohne weitergehende Nutzung, wieder zugeführt, dem Wasserhaushalt somit nur temporär entzogen wird und dadurch keine signifikanten Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Gewässers entstehen. Der verringerte Entgeltsatz wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das entnommene Wasser einem Gewässer – gegebenenfalls auch über Absetzbecken oder Rückkühlwerke – unmittelbar wieder zugeführt wird.

#### Zu § 2 Abs. 4

Die hohe Energie- und Ressourceneffizienz moderner Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die aufgrund ihres Gesamtnutzungsgrades hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG (ABl. EU Nr. L 52 S. 50) in der jeweils geltenden Fassung darstellen, rechtfertigt einen verringerten Entgeltsatz für die in diesem Zusammenhang betriebene Durchlaufkühlung, die bei gesamtökologischer Bewertung deutliche Vorteile in Bezug auf den Kohlendioxid-Ausstoß sowie die energetische Verwertung der genannten Brennstoffe aufweist.

#### Zu § 3 Abs. 1

Nach der Nummer 1 dieser Vorschrift knüpft die Pflicht zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts in personeller Hinsicht an den Inhaber oder die Inhaberin der die Wasserentnahme gestattenden Zulassung (Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Plangenehmigung) an.

Durch Nummer 2 werden die Fälle erfasst, in denen jemand Wasser ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung entnimmt. Hiervon werden auch die Fälle erfasst, in denen ein Dritter Wasser ohne das Einverständnis des Inhabers der wasserrechtlichen Zulassung entnimmt. Erlaubnisfreie Nutzungen wie § 8 Abs. 2 und 3 WHG, der Gemeingebrauch (§ 25 WHG, § 36 des Landeswassergesetzes – LWG – in der Fassung vom 22. Januar 2004 – GVBl. S. 53 – BS 75-50, in der jeweils geltenden Fassung), der Eigentümer-/Anliegergebrauch (§ 26

WHG, § 38 LWG) und die Grundwassernutzung nach § 46 WHG sind nach Nummer 2 der Bestimmung somit entgeltfrei.

#### Zu § 3 Abs. 2

Diese Regelung statuiert die Pflicht für den in § 3 Abs. 1 bestimmten Entgeltpflichtigen, bis zum 1. März des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Jahres gegenüber der zuständigen Behörde unaufgefordert eine Erklärung über die zur Berechnung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Tatsachen (Wassermenge, Herkunftsmedium, Ausnahmen) vorzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht ist gemäß § 8 Abs. 2 bußgeldbewehrt. Für den Fall, dass der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt, sieht Satz 2 für die zuständige Behörde die Möglichkeit vor, das Wasserentnahmeentgelt im Wege der Schätzung zu bestimmen, um Einnahmeausfälle zu vermeiden. Im Regelfall ist der Schätzung gemäß Satz 3 die in der wasserrechtlichen Zulassung genannte Höchstmenge zugrunde zu legen. Enthält die Zulassung keine Jahreshöchstmenge, so soll bei der Hochrechnung kürzerer Entnahmeintervalle auf den Veranlagungszeitraum ein angemessener Abschlag für Zeiträume ohne Wasserentnahmen vorgenommen werden.

#### Zu § 3 Abs. 3

Die Vorschrift ordnet für die Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt die elektronische Form unter Verwendung des durch Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten bestimmten amtlichen elektronischen Verfahrens an.

#### Zu § 4

Die Absätze 1 und 2 dieser Bestimmung gewähren dem Entgeltpflichtigen einen gesetzlichen Anspruch auf Verrechnung der Aufwendungen für bestimmte „ressourcenwirksame“ Maßnahmen, für die er Finanzmittel aufgewendet hat. Die Verrechnung erfolgt auf Antrag des Entgeltpflichtigen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Aufwendung, nicht jedoch der Inbetriebnahme. Voraussetzung der Verrechnung ist somit, dass Aufwendungen und Wasserentnahmeentgelt aus demselben Veranlagungsjahr stammen.

Durch die in den Nummern 1 und 2 des Absatzes 1 aufgeführten Verrechnungstatbestände werden lenkungszweckgemäße Anreize geschaffen: Mit der Inanspruchnahme von Wasser aus Gewässern für Kühlzwecke sind Wärmeeinträge in das Gewässer verbunden, die seinen ökologischen Zustand wesentlich beeinflussen können. Aus diesen Wärmelasten resultierende Erhöhungen von Gewässertemperaturen haben sich zunehmend als ökologisch problematisch erwiesen. Maßnahmen zur Reduzierung der Wärmeeinleitungen können daher einen wertvollen Beitrag zur Ressourcenschonung leisten. Nummer 1 betrifft Effizienzanalysen zur Ermittlung und Beurteilung von Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung von Wärmefracht einleitungen in das Gewässer zu bewirken. Diese Analysen sind mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zu erstellen; in begründeten Einzelfällen ist externer Sachverstand einzubeziehen. Dies beinhaltet eine möglichst frühzeitige Einbindung der Wasserbehörde, die so die Möglichkeit erhält, Art, Umfang und Zielrichtung der Analyse zu beeinflussen und darauf hinzuwirken, dass die öko-

logischen und ökonomischen Auswirkungen der untersuchten Maßnahme zur Reduzierung der Wärmefracht in einem umfassenden, „ganzheitlichen“ Sinne betrachtet werden. Nummer 2 umfasst die Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung ausschließlich solcher Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nummer 1 im Vorfeld der Investition als verrechnungsfähig anerkannt worden sind. Die Begriffe „Errichtung oder Erweiterung“ sind in enger Anlehnung an § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) in der jeweils geltenden Fassung funktionell zu verstehen; unter „Erweiterung“ ist daher jede bauliche, einrichtungs- oder verfahrensmäßige Änderung gemeint, die eine effektivere Reduzierung der in das Gewässer abgegebenen Wärmefracht zur Folge hat. Der in den Nummern 1 und 2 zum Ausdruck kommende zeitliche und sachliche Zusammenhang der Verrechnungstatbestände soll einen zielgenauen und ressourcenwirksamen Einsatz des verrechneten Anteils des Wasserentnahmeentgelts gewährleisten. Nicht dazu zählen Betriebskosten. Um sicherzustellen, dass verrechnungsfähige Investitionen zügig fertiggestellt werden, bestimmt Satz 2, dass pro Maßnahme im Sinne der Nummer 2 Aufwendungen nur über einen Zeitraum von maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren verrechnungsfähig sind.

Der Entgeltpflichtige kann somit verrechnungsfähige Aufwendungen im Sinne des Absatzes 1 zu 100 v. H. mit bis zu 25 v. H. des Wasserentnahmeentgelts verrechnen, das er in dem Veranlagungszeitraum schuldet, in dem er die Mittel aufgewendet hat.

Nach Absatz 2 werden Aufwendungen bestimmter Entgeltpflichtiger auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen zwischen ihnen und landwirtschaftlichen Betrieben für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer für verrechenbar erklärt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass von der landwirtschaftlichen Bodennutzung Auswirkungen auf den Zustand des Grund- und Oberflächenwassers ausgehen, denen im Wege einer kooperativen Herangehensweise sowie durch Informationsmaßnahmen entgegengewirkt werden kann. Als Kooperationspartner der landwirtschaftlichen Betriebe kommen aufgrund der spezifischen Abhängigkeit ihrer Produkte von der Wasserbeschaffenheit die Träger der öffentlichen Wasserversorgung sowie Getränke herstellende Unternehmen (Nummer 11 der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2008) in Betracht.

Bemessungsgrundlage für die Verrechnung nach Absatz 2 ist ein Anteil von 50 v. H. der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen pro Maßnahme. Der Entgeltpflichtige kann somit hinsichtlich jeder Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 verrechnungsfähige Aufwendungen jeweils zu 50 v. H. mit dem gesamten in demselben Veranlagungszeitraum geschuldeten Wasserentnahmeentgelt verrechnen. Die Beschränkung der Verrechnung auf den hälftigen Anteil jeder Investition nach Absatz 2 soll in ökonomischer und ökologischer Hinsicht als Korrektiv wirken, da die Entgeltpflichtigen pro Maßnahme die Hälfte der Aufwendungen selbst zu tragen haben. Einer Begrenzung der Verrechnungsmöglichkeit auf einen bestimmten Anteil des im Veranlagungszeitraum geschuldeten Wasserentnahmeentgelts wie in Absatz 1 bedarf es angesichts des absehbaren geringeren Investitionsvolumens der in Absatz 2 genannten Maßnahmen nicht.

Absatz 3 regelt das Verfahren der Verrechnung. Sämtliche zum Nachweis der beantragten Verrechnung erforderliche Angaben sind im Rahmen der Erklärung zum Wasserentnahmeentgelt nach § 3 Abs. 2 Satz 1 in der in § 3 Abs. 3 vorgeschriebenen Form zu machen. Zu einem späteren Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs (Ausschlussfrist).

Zu § 5 Abs. 1

Diese Bestimmung legt zunächst fest, dass der durch den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes entstehende Verwaltungsaufwand, bestehend aus Personalkosten und Sachaufwand, vorab aus dem Entgeltaufkommen zu decken ist. Das verbleibende Aufkommen steht dem Land zur zweckgebundenen Verwendung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu. Dies umfasst die in § 6 WHG genannten Bewirtschaftungsziele, wobei durch die in den Nummern 1 bis 4 enthaltene Aufzählung der Schwerpunkt auf solche Maßnahmen gelegt wird, die dem Schutz der Umweltressource Wasser dienen. Beispielhaft zu nennen sind hier Maßnahmen zum Erwerb oder zur Sicherung von Ufergrundstücken, Maßnahmen des Wasserrückhalts, Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung, Modelle zur nachhaltigen überregionalen Wassergewinnung (Versorgungsverbünde, interkommunale Zusammenarbeit) sowie eine stärkere ökologische Ausrichtung der zentralen Beregnung. Eine zweckentsprechende Verwendung umfasst darüber hinaus die Stärkung, finanzielle Absicherung und Erweiterung bestehender Förderprogramme mit den daraus resultierenden Vorteilen für den Ressourcenschutz und die Vermarktung sowie Maßnahmen zur Schaffung eines Bewusstseins für das „Lebenselement Wasser“ bei Maßnahmeträgern, Planern, Interessengruppen sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.

Nach Satz 2 erstreckt sich die gesetzliche Zweckbindung auch auf die Rückflüsse aus Zuwendungen, die aus dem Wasserentnahmeentgelt gewährt wurden, nebst Zinsen sowie auf die aufgrund dieses Gesetzes erzielten Verwaltungseinnahmen (insbesondere Bußgelder).

Absatz 2 trifft Regelungen hinsichtlich der Verwendung des Aufkommens im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Förderung sowie der für die Mittelbewilligung zuständigen Behörde. In Absatz 3 wird die zuständige Behörde für die nach der Mittelbewilligung entstehenden Verwaltungsaufgaben bestimmt.

Zu § 6

In Absatz 1 wird das Kalenderjahr als Veranlagungszeitraum bestimmt.

Absatz 2 bestimmt die für den Vollzug des Gesetzes sachlich und örtlich zuständige Behörde. Durch die Verweisung auf § 12 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22. Dezember 1980 (GVBl. S. 258), BS 75-52, in der jeweils geltenden Fassung werden der zuständigen Behörde die Befugnisse aus dem Verfahren zur Erhebung der Abwasserabgabe eingeräumt.

Absatz 3 regelt Form- und Zustellungserfordernisse ebenfalls in Übereinstimmung mit dem Verfahren zur Erhebung der Abwasserabgabe, Absatz 4 bestimmt die Festsetzungsfrist.

Absatz 5 enthält eine mit § 12 a AbwAG identische Regelung im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung für die Anforderung, d. h. sowohl für die

Vorauszahlung als auch für die Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts.

Für die Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung sind grundsätzlich das Landesverwaltungsverfahrensgesetz und das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz anzuwenden; nach Absatz 6 finden für wesentliche Regelungsbereiche jedoch die Bestimmungen der Abgabenordnung, die gemäß den §§ 14 und 15 LAbwAG bei der Abwasserabgabe anzuwenden sind, im Rahmen des Wasserentnahmeentgelts aufgrund seines Abgabencharakters entsprechende Anwendung. Durch die dynamische Verweisung auf die genannten Vorschriften des Landesabwasserabgabengesetzes wird eine Harmonisierung der „verwandten“ Verfahren zur Festsetzung von Abwasserabgabe und Wasserentnahmeentgelt erreicht. Dies betrifft im Rahmen des Festsetzungsverfahrens insbesondere die steuerlichen Begriffsbestimmungen, die Festsetzungsverjährung und die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen sowie im Rahmen des Erhebungsverfahrens Regelungen zur Verzinsung und Zahlungsverjährung.

Zu § 7

Durch die Regelung wird der Entgeltpflichtige verpflichtet, für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu leisten, die von der zuständigen Behörde durch Bescheid festgelegt wird. Die Vorauszahlung entspricht in der Höhe dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag oder dem zu erwartenden Jahresbetrag, insbesondere wenn der Entgeltpflichtige im Rahmen der Erklärung nach § 3 Abs. 2 Abweichungen von dem zuletzt festgesetzten Jahresbetrag darlegt, beispielsweise aufgrund zu erwartender verrechnungsfähiger Aufwendungen nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 oder aufgrund voraussichtlicher, erheblich abweichender Wasserentnahmen. Für den ersten Veranlagungszeitraum kann die Behörde eine Schätzung der entnommenen Wassermengen auf der Grundlage der Angaben der Entgeltpflichtigen vornehmen. Die Fälligkeit der Vorauszahlung tritt nach Satz 3 der Bestimmung am 1. Juli des Jahres, jedoch nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheides, ein.

Zu § 8

Durch Absatz 1 werden die Straf- und Bußgeldbestimmungen der Abgabenordnung aufgrund des Rechtscharakters des Wasserentnahmeentgelts als einer nichtsteuerlichen Abgabe für entsprechend anwendbar erklärt. Dies umfasst die Strafvorschriften über die vorsätzliche Abgabehinterziehung einschließlich Selbstanzeige und Verfolgungsverjährung sowie die Bußgeldvorschrift über die leichtfertige Abgabehinterziehung.

Absatz 2 enthält einen Katalog der nach diesem Gesetz bußgeldbewehrten Tatbestände, anknüpfend an einen vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoß gegen die zur Erhebung und Festsetzung des Wasserentnahmeentgelts erforderlichen Erklärungs- bzw. Mitwirkungspflichten des Entgeltpflichtigen. Der Bußgeldrahmen trägt den Vorgaben des § 17 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Rechnung.

Zu § 9

Diese Bestimmung bestimmt das für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes zuständige Ministerium.

Zu § 10

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmestützgesetzes-L WEntG vom 3. Juli 2012

Anlage 2

Stand 06.01.2017

Mittelfristige Großprojekte > 5,0 Mio. EUR Fördervolumen

Maßnahme	Bezeichnung	Maßnahmeträger	Landkreis	2017		2018		2019		2020		2021		2022			
				Investition	Zuwendung	Investition	Zuwendung	Investition	Zuwendung	Investition	Zuwendung	Investition	Zuwendung	Investition	Zuwendung		
Mia 95	Verbundprojekt Westfal Baumaßnahme Wasserleitung	Landwerke Eifel AOR	Eifelkreis Bitburg-Prüm	652.925 €	391.755 €	9.026.000 €	5.415.600 €	9.466.000 €	5.679.600 €	16.721.000 €	10.032.600 €	3.103.000 €	1.881.800 €	2.684.000 €	1.610.400 €	41.692.925 €	24.991.755 €
3-3516	Sanierungsprogramm des Kreiswasserwerkes Neuwied	Landkreis Neuwied	Neuwied	1.740.930 €	1.392.744 €	2.270.300 €	1.816.240 €	2.270.300 €	1.816.240 €	2.270.300 €	1.816.240 €	2.270.300 €	1.816.240 €	2.270.300 €	1.816.240 €	13.092.430 €	10.473.944 €
0-3631	Verbesserung der Versorgungsverhältnisse im Versorgungsgebiet des WZV Sickingerhöhe-Weilthal und VG-Wasserwerk Mandern	ZV WV Sickingerhöhe-Weilthal	Südwestpfalz	4.940.000 €	4.199.000 €	900.000 €	765.000 €	1.690.000 €	1.436.500 €	2.300.000 €	1.955.000 €	2.300.000 €	1.840.000 €			12.130.000 €	10.195.500 €
5-3744	Modernisierung der Kläranlage Oberes Ruwertal, Mandern	VG Kell am See	Trier-Saarburg	680.000 €	607.240 €	3.000.000 €	2.641.000 €	3.000.000 €	2.641.000 €	3.270.000 €	2.882.110 €					9.950.000 €	8.771.350 €
1-3507	Anbindung der Steinbachstalsperre an die Primtalsperre	Wasserzweckverband Birkenfeld	Birkenfeld	5.280.000 €	4.224.000 €	5.280.000 €	4.224.000 €										
1-3658	Anbindung Steinbachstalsperre an Primtalsperre WZV	Stadt Mar-Oberstein	Birkenfeld	2.086.000 €	1.251.000 €	2.086.000 €	1.251.000 €										
1-3660	Anbindung der Steinbachstalsperre an die Primtalsperre - Bezug (K-Nr. 1-3507)	VG Birkenfeld	Birkenfeld	1.684.000 €	1.010.400 €	1.684.000 €	1.010.400 €									21.120.000 €	14.782.000 €
1-3659	Anbindung der Steinbachstalsperre an die Primtalsperre - Bezug (K-Nr. 1-3507)	VG Herstein	Birkenfeld	961.000 €	576.600 €	961.000 €	576.600 €										
1-3663	Anbindung der Steinbachstalsperre an die Primtalsperre - Anteil Baumholder	VG Baumholder	Birkenfeld	549.000 €	329.000 €	549.000 €	329.000 €										
5-3606	Abwassergruppe Ziemmer	VG Trier-Land	Trier-Saarburg			4.000.000 €	2.068.000 €	7.205.000 €	3.295.692 €	3.030.000 €	1.264.680 €	1.306.250 €	592.711 €		15.541.250 €	7.221.283 €	
1-3322	Sicherung der Wasserversorgung im LK Birkenfeld - WZV-BfH	Wasserzweckverband Birkenfeld	Birkenfeld					4.000.000 €	3.200.000 €	4.000.000 €	3.200.000 €				8.000.000 €	6.400.000 €	
3-0423	Entschlammung des Weisenseeräumlige Kosten der VG Westerbeurg	VG Westerbeurg	Westenwaldkreis	2.779.600 €	2.501.640 €	3.763.280 €	3.386.952 €									6.542.880 €	5.888.592 €
1-3391	Erweiterung der Kläranlage Bad Salzö mit Anschluss der KA Boppard Ewigbach und der KA Holzfeld der Kanalwerke der Stadt Boppard	Stadt Boppard	Rhein-Hunsrück-Kreis	906.000 €	347.310 €	3.440.000 €	1.546.000 €	4.930.000 €	2.218.500 €	2.440.000 €	1.098.000 €					11.716.000 €	5.211.810 €
4-3317	Hochwasserschutz und Bachauenentwicklung im Dürkheimer Etzsch - Baukosten	Gewässerverband Etzsch-Erbach	Rhein-Pfalz-Kreis	600.000 €	480.000 €	1.400.000 €	1.120.000 €	1.400.000 €	1.120.000 €	1.200.000 €	960.000 €	800.000 €	640.000 €	800.000 €	640.000 €	6.200.000 €	4.960.000 €
2-0223	Ausbau der Zentral-Kläranlage Grolsheim; Schlämmbehandlung und Anlagenoptimierung	Verbandsgemeindeverband Sprendlingen-Gensingen AOR	Mainz-Bingen	1.573.600 €	1.061.500 €	3.338.200 €	1.552.250 €	2.893.800 €	1.345.600 €	2.545.400 €	1.183.600 €	176.900 €	82.250 €			10.527.900 €	5.225.200 €
				<b>24.433.055 €</b>	<b>18.372.189 €</b>	<b>41.697.780 €</b>	<b>27.704.042 €</b>	<b>36.855.100 €</b>	<b>22.793.332 €</b>	<b>37.776.700 €</b>	<b>24.392.230 €</b>	<b>9.956.350 €</b>	<b>6.833.001 €</b>	<b>5.754.300 €</b>	<b>4.066.640 €</b>	<b>156.473.385 €</b>	<b>104.121.434 €</b>

Erfahrungsbericht zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes-LWEntG vom 3. Juli 2012

Anlage 3

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	2013	2014	2015	2016	Gesamt
1413	52602	Untersuchungen, Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit und Projekte zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie	0,00	106.772,27	106.325,50	80.068,31	293.166,08
1413	54701	Sachaufwand für den Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	26.209,42	42.190,40	102.814,82	69.255,34	240.469,98
1413	62351	Zinszahlungen im Rahmen des Zinszuschussprogramms aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts	4.854.872,88	4.367.790,68	5.432.721,33	4.127.522,14	18.782.907,03
1413	68321	Förderung der umweltschonenden Landbewirtschaftung zur Erhaltung und Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz				4.500.000,00	4.500.000,00
1413	81101	Erwerb von Dienstfahrzeugen		48.000,00		10.000,00	58.000,00
1413	81201	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen		24.420,47		20.000,00	44.420,47
1413	85352	Zwischenfinanzierung von Darlehen im Rahmen des Zinszuschussprogramms				0,00	0,00
1413	88301	Zuweisungen für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer gemäß § 5 Wasserentnahmeentgeltgesetz	1.936.350,00	10.064.227,00	9.703.493,63	13.065.058,07	34.769.128,70
1413	88302	Zuweisungen für Maßnahmen zur Kofinanzierung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen innerhalb der landwirtschaftlichen Agrarumweltprogramme	1.971.343,60	1.526.660,19	2.500.000,00	0,00	5.998.003,79
1413	88303	Rückerstattung an Maßnahmeträger gemäß § 4 Wasserentnahmeentgeltgesetz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1413	89302	Zuwendungen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, Modellprojekte im Bereich des Ressourcenschutzes für das Grundwasser und die Oberflächengewässer	0,00	29.523,90	0,00	46.807,00	76.330,90
1413	98101	Verrechnung des Verwaltungsaufwands des Landes zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	421.404,44	469.447,24	672.708,46	638.953,92	2.202.514,06
1413	98102	Verrechnung des Aufwands des Landes für den Einsatz von EDV zum Vollzug des Wasserentnahmeentgeltgesetzes	250.954,78	46.888,98	62.705,46	42.107,79	402.657,01
<b>Summe</b>			<b>9.461.135,12</b>	<b>16.725.921,13</b>	<b>18.580.769,20</b>	<b>22.599.772,57</b>	<b>67.367.598,02</b>







